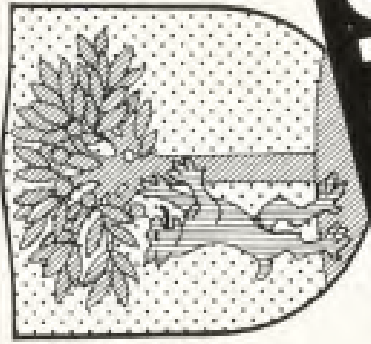




RECHNUNG 1992

EINWOHNERGEMEINDE RISCH

MIT BERICHT UND ANTRAG ZUHANDEN DER
EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG
VOM MONTAG, 28. JUNI 1993, 20.00 UHR
IM ZENTRUM DORFMATT, ROTKREUZ

Parteiversammlung:

Christlich Demokratische Volkspartei CVP:

Montag, 21. Juni 1993, 20.00 Uhr, im Gasthaus Breitfeld

Liberaler Partei Risch-Rotkreuz LPFR:

Freitag, 18. Juni 1993, 20.00 Uhr, im Restaurant Kreuz

Politische Arbeitsgruppe Glets 3 Risch:

Montag, 21. Juni 1993, 20.00 Uhr, in der St. Wendelin-Stube, Zentrum Dorfmat

Schweizerische Volkspartei SVP:

Mittwoch, 16. Juni 1993, 20.00 Uhr, im Restaurant Kreuz

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Traktandum 1	2
Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 1992	
Traktandum 2	4
Rechnung 1992	
- Bericht und Antrag des Gemeinderates	
- Verwaltungsbericht pro 1992	
- Revisoren- und Verwaltungsbericht	
Traktandum 3	64
Genehmigung des revidierten Kanalisationsreglementes der Gemeinde Risch	
Traktandum 4	78
Kreditbegehren für die kanalisationstechnische Erschliessung der Liegenschaften in der Landwirtschaftszone	
Traktandum 5	79
Änderungen und Ergänzung der Bauordnung der Gemeinde Risch zwecks Anwendung der Ausstützungsziffer gemäss Vollziehungsverordnung zum Baugesetz	
Traktandum 6	82
Zonenplanänderung im Gebiet Breitfeld, Rotkreuz, und Ergänzung der Bauordnung Risch	
Traktandum 7	84
Kreditbegehren für die Erweiterung der bestehenden Not- schlachthanlage der Gemeinden des Kantons Zug mit einer Konfliktsammelstelle	
Traktandum 8	87
Genehmigung des Projektierungskreditbeschlusses für die Erweiterung der Schulanlage	
Traktandum 9	89
Beitrag an die "Freie Baugenossenschaft Risch-Rotkreuz" zur Förderung von preisgünstigen Wohnungen	

TRAKTANDUM 1

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 1992

Beschlüsse:

1. Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Juni 1992 wird genehmigt.

2. Voranschlag 1993

Über einen Antrag um Erhöhung der ARA-Gebühren von Fr. - 50/m³ auf Fr. - 75/m³ pro Wasserverbrauch kann nicht abgestimmt werden, da es in der Kompetenz des Gemeinderates liegt, den Betrag festzulegen.

Betreffend Liberierung des Aktienkapitals KVA Fänn und Projektierungs-sko-sten KVA Fänn erfolgt ein Rückweisungsantrag. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Dem Antrag des Gemeinderates wird,

1. die Steuern für das Jahr 1993 wie folgt zu erheben:
 - a) Einkommens- und Vermögenssteuern: 96 % des kantonalen Einheitsatzes
 - b) Personalsteuer: Fr. 10.-- pro selbständig steuerpflichtige Person grossmehrheitlich zugestimmt.
2. dem vorliegenden Voranschlag für das Jahr 1993 die Genehmigung zu erteilen grossmehrheitlich gegen 2 Stimmen zugestimmt.

3. Finanzplan 1992 - 1997

Vom Finanzplan 1992 - 1997 sowie vom Investitionsprogramm wird Kenntnis genommen.

4. Abschluss eines Kaufvertrages mit der Wohlfahrtsstiftung Lands und Gyr, Zug, für zwei 24-Familienhäuser und ein 12-Familienhaus an der Buonaserastrasse 6, 8, 10 und Meierskappelerstrasse 2, 4, 6 und 8, Rotkreuz

Vorgang der Versammlung wurde ein Begehren, mit 206 Unterschriften, um eine Urnenabstimmung über den Abschluss des Kaufvertrages mit der Wohlfahrtsstiftung Lands und Gyr, Zug, bei der Gemeindegemeinde ein-gereicht. Die Gemeindeversammlung kann heute somit den Beschluss unter Vorbehalt des Ergebnisses der Urnenabstimmung fassen.

Nach einigen Wortbegehren wird dem Antrag des Gemeinderates

1. dem Kaufvertrag für die GBP Nr. 44 mit je zwei 24- und einem 12-Familienhaus an der Buonaserastrasse und Meierskappelerstrasse in Rotkreuz, mit einem Kaufpreis von Fr. 7'800'000.--, zuzustimmen. Dem Gemeinderat hiermit Vollmacht zu erteilen, den Kaufvertrag abzuschliessen.
2. den Gemeinderat zu bevollmächtigen, eine gemeindeeigene Stiftung zur Förderung von günstigen Wohnungen zu gründen und den Kauf der Liegenschaft GBP Nr. 44 über diese Stiftung vorzunehmen.
3. der noch zu gründenden gemeindeeigenen Stiftung von der Einwohner-gemeinde folgendes Kapital zur Verfügung zu stellen:

a) Zinsloses Darlehen für fünf Jahre zur Bezahlung des Restkaufpreises	Fr. 1'560'000.--
b) Zinsloses Betriebskapital inkl. Kapital für kurzfristig notwendige Sanierungsarbeiten	Fr. 440'000.--
Total Kapitalbedarf	Fr. 2'000'000.--
	=====
4. mit diesem Beschluss einen weiteren Teil des Begehrens der Motion der Christlich Demokratischen Volkspartei (CVP) vom 18. Juni 1990 zu erfüllen.

mit 161 zu 29 Stimmen zugestimmt.

Rechnung 1992

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Milburgerinnen und Milburger

Wir unterbreiten Ihnen den Rechnungsabschluss 1992. Dieser schliesst mit Fr. 23'003'691.95 Aufwand und Fr. 25'454'267.07 Ertrag ab.

Daraus ergibt sich ein Ertragsüberschuss von Fr. 2'450'575.12
Der Vorschlag sah einen Aufwandüberschuss vor im Betrag von Fr. 38'800.--

Das Rechnungsergebnis 1992 fällt somit erfreulicherweise um Fr. 2'489'375.12 besser als budgetiert aus

Der budgetierte Ertrag von Fr. 20'535'200.-- wird um Fr. 4'919'067.07 überschritten.

Darin unbegriffen ist die Verwendung des Ertragsüberschusses aus dem Jahr 1991 von Fr. 1'899'087.32

Der effektive Mehretrag gegenüber dem Budget beträgt Fr. 3'019'979.75

Der budgetierte Aufwand von Fr. 20'574'000.-- wird um Fr. 2'429'691.95 überschritten.

Darin unbegriffen ist die Verwendung des Ertragsüberschusses aus dem Jahre 1991 von Fr. 1'899'087.32

Der effektive Mehraufwand gegenüber dem Budget beträgt Fr. 530'604.63

Die Begründungen bezüglich Mehraufwand und Mehretrag sind im Detail aus dem Verwaltungsbericht 1992 zu entnehmen.

Die Investitionsrechnung schliesst bei einem Ertrag von Fr. 206'804.-- und einem Aufwand von Fr. 820'395.50 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 613'591.50 ab. Der Ertrag beinhaltet den Anteil Umgebungsarbeiten von der Abrechnung Zentrum Dreilinden. Die Aufwandseite enthält zur Hauptsache die Gasanschlusskosten und den Beitrag an die Wasserversorgung Rotkreuz.

Die reine Verschuldung per 31.12.1992 beläuft sich auf Fr. 18'281'550.80, was einer Verschuldungszunahme von Fr. 580'148.20 gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung steigt somit von Fr. 3'141.35 auf Fr. 3'254.12. Die Fremdarlehen betragen noch Fr. 29'035'000.--, was einer Abnahme von Fr. 1'597'000.-- gleichkommt.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung die

ANTRÄGE:

1. Die Verwaltungsrechnung 1992, die Investitionsrechnung 1992 sowie die Bilanz per 31.12.1992 seien zu genehmigen.

2. Der Ertragsüberschuss von Fr. 2'450'575.12 sei auf die neue Rechnung vorzutragen und als Sonderabschreibung auf dem Verwaltungsvermögen im Jahre 1993 zu verwenden.

Risch/Rotkreuz, 18. Mai 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: R. Knusel

Der Gemeindeschreiber: R. Barmettler

Verwaltungsrechnung 1992

Übersicht

59

FRANKFURT AM MAIN

Rechnung 1992

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Die Investitionsrechnung schliesst bei einem Ertrag von Fr. 206'804.-- und einem Aufwand von Fr. 820'395.50 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 613'591.50 ab. Der Ertrag beinhaltet den Anteil Umgebungsarbeiten von der

AUFWAND	RECHNUNG 1991 EINNÄHMEN	T R I A L E	VORANSCHLAG 1992 AUSGABEN	RECHNUNG 1991 EINNÄHMEN
23 005 291.95	25 434 267.07	TOTAL	20 574 000	28 092 090.32
2 450 575.12		SALDO	53 800	
1 447 175.00	508 645.95	PRÄSIDENTIALTEILUNG	1 540 450	1 447 540.30
7 852 712.40	19 229 027.72	FINANZTEILUNG	5 211 750	13 671 019.22
8 514 814.90	3 990 812.30	SCHULANTEILUNG	8 595 400	7 987 950.80
3 082 067.50	1 122 707.00	BAUANTEILUNG	5 099 700	3 187 088.85
780 402.15	40 295.70	POLITIK- UND GEWISSENTEILUNG	811 800	631 550.70
609 975.80	159 242.70	WEHRANTEILUNG	601 500	605 617.25
716 526.20	503 537.50	SOPHTALANTEILUNG	695 700	565 316.50

Laufende Rechnung 1992

Nach Kostenarten

LAFERBRUNN - RECHNUNG 1992 PR.		VORANRECHNUNG 1992 PR.		KONTO	RECHNUNG 1992 PR.		RECHNUNG 1992 PR.	
23 003 691.95		20 574 000	3	AUFWAND			TOTAL	28 092 090.32

9 867 846.09		9 934 650	30	PERSONALAUFWAND				9 146 599.05

3 442 661.73		3 606 700	31	SACHAUFWAND				3 979 621.45

1 950 972.03		1 806 100	32	PASSIVZINSEN & STEUERSKONTIS				1 814 751.05

4 672 004.10		2 174 000	33	ABSCHREIBUNGEN & STEUERVERLUSTE				8 668 496.70

42 165.50		43 750	34	BEITRAG AN FINANZAUSGLEICH				38 334.40

60 562.10		144 900	35	ENTSCHEIDIGUNGEN AN GEMEINDEWESEN				122 737.25

2 460 062.40		2 413 000	36	BEITRÄGE AN KANTON ODER DRITTE				1 955 865.30

8 760.00		7 000	38	EINLAGEN IN SPEZIALFINANZIERUNGEN UND STIFTUNGEN				23 795.00

498 660.00		443 900	39	INTERNE VERRECHNUNGEN				2 341 890.12

RECHNUNGS JAHR F.R.	VORANSTRICH JAHR F.R.	KONTO	RECHNUNG JAHR F.R.
25 454 267,07	20 535 200	4 ERTRAG	TOTAL 28 092 090,32
13 641 612,45	11 549 000	40 STEUERN	12 541 599,75
309 162,25	304 100	41 REGALIEN UND KONZSSIONEN	305 495,20
308 648,55	467 200	42 VERMOEGENSERTRAEGE	576 247,65
1 675 909,25	1 339 000	43 ENTGELTE	1 270 018,35
2 833 092,00	2 800 000	44 ANTEIL AM KANT. FINANZAUSGLEICH	1 122 646,30
694 213,70	600 700	45 RUECKERSTATTUNGEN VON GEMEINWESEN	628 654,25
3 385 874,75	2 994 800	46 BEITRAEGE DES KANTONS UND DRITTER	1 089 135,40
8 007,00	6 000	47 DURCHLAUFENDE BEITRAEGE	4 550,00
1 899 087,32		48 ENTNAHMEN AUS SPEZIALFINANZIERUNGEN	6 149 108,42
498 660,00	474 400	49 INTERNE VERRECHNUNGEN	404 655,00

Bestandesrechnung per 31.12.1992

25 454 267.07	20 535 200	4	ERTRAG =====	TOTAL	28 092 090.32
---------------	------------	---	-----------------	-------	---------------

K	G	M	T	O	ANFANGSRESTAND PER 01.01.1992	V E R Ä N D E R U N G E N ZUWACHS	ABGANG	ENDEBESTAND PER 31.12.1992
1					40 165 919.00	278 106.95		40 444 025.95
					=====			
10					16 965 515.00	1 418 502.95		18 383 517.95
					=====			
100					734 829.05	1 026 932.55		1 761 761.60
					=====			
1000					2 262.70	10 315.25		12 577.95
1001					18 013.51	175 568.10		193 581.61
1002					716 552.84	841 049.20		1 555 602.04
101					6 075 124.05	814 105.60		5 260 818.65
					=====			
1010						14 145.00		14 145.00
1011					5 837.45	4 550.10		10 306.95
1012					2 087 381.00	511 097.50		1 576 283.50
1013					1 510 135.35	430 927.00		1 741 062.35
1014					499 158.60	499 158.60		
10151					1 050 206.70	429 399.70		620 807.00
1016					1 000 000.00	200 000.00		1 200 000.00
1017								166.00-
1018					7 755.25-	6 242.90		1 512.35-
1019					110 160.00	30 160.00		100 000.00
102					10 155 773.90	1 642 400.00		8 513 373.90
					=====			
1020								
10201								
1022					1 700 000.00	50 000.00		1 750 000.00
1023					8 455 773.90	1 692 400.00		6 763 373.90
103					212.00-	11 270.10		11 058.10
					=====			
1031					212.00-	11 058.10		11 058.10
1039					212.00-	212.00		
11					23 200 404.00	1 140 396.00		24 340 800.00
					=====			
114					20 741 954.00	1 525 054.00		19 216 900.00
					=====			
1140					905 424.00	1 412 676.00		2 318 100.00
1141					1 400 000.00	1 511 300.00		111 300.00-

K O N T O					ANFANGSSTAND PER 01.01.1992		V E R M E H R U N G E N ZUMACHS		ENDSTAND PER 31.12.1992	
1143	HOCHBAUTEN				18 436 530.00		1 446 430.00		18 990 100.00	
115	DARLEHEN UND BETEILIGUNGEN				2 458 450.00		2 665 450.00		5 123 900.00	
1151	REITRAEGE				2 458 450.00		2 665 450.00		5 123 900.00	

K	D	M	T	D	ANFANGSSTAND PER 01.01.1992	ZUWACHS	ANGANG	ENDSTAND PER 31.12.1992
2					PASSIVEN			
					40 165 919,00		2 728 682,07	37 437 236,93
20					FREMDKAPITAL		829 594,75	37 437 236,93
200					LAUFENDE VERPFLICHTUNGEN	833 303,30		5 980 201,40
2000					KREDITOREN		756 615,15	2 350 257,40
2001					DEPOTGELDER	1 477 058,20		1 517 058,20
2003					ENTSCHEIDUNGEN AN GEMEINWESEN	26 459,00		26 459,00
2009					ÜBRIGE	86 401,25		86 428,80
201					KURZFRISTIGE SCHULDEN		215,50	
2019					ÜBRIGE	215,50	215,50	
202					MITTEL- UND LANGFRISTIGE SCHULDEN		1 597 000,00	29 035 000,00
2021					BANKSCHULDEN		1 597 000,00	29 035 000,00
204					RÜCKSTELLUNGEN	8 760,00		1 608 574,08
2041					ZWECKGRÜNDENE RÜCKSTELLUNGEN	8 760,00		1 608 574,08
205					TRANSITORISCHE PASSIVEN		74 442,55	813 459,45
2050					ZINSEN			
2051					MIETEN, PACHT- UND BAURECHTSZINSEN	269 576,25	135,00	269 576,25
2059					ÜBRIGE	897 777,00	343 895,80	543 883,20
23					EIGENKAPITAL		1 899 087,32	
2390					ÜBERSCHUSS LAUFENDE RECHNUNG		1 899 087,32	

51

PASSIVEN

40 165 919.00

2 728 682-07

37 437 236.93

RECHNUNG 1992		K O N T O	VORANSCHLAG 1992		RECHNUNG 1991	
AUFWAND	ERTRAG		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
1 447 173.00	508 643.95	11	1 560 350	189 700	1 447 549.20	150 114.35
		PRÄSIDENTIALANTEILUNG				
		=====				

[illegible]

RECHNUNG 1991		RECHNUNG 1992		K O N T O		RECHNUNG 1992		RECHNUNG 1992	
AUFWAND		ERTRAG		AUFWAND		ERTRAG		AUFWAND	
25 000.00		25 000.00		36200	PATRONGEMEINDE GELP	25 000		36200	PATRONGEMEINDE GELP
8 000.00		8 000.00		36201	SOLIDARITÄTSBEITRÄGE	15 000		36201	SOLIDARITÄTSBEITRÄGE
37 038.05		37 038.05		36500	BEITRÄGE AN VERSICHERUNGEN	15 500		36500	BEITRÄGE AN VERSICHERUNGEN

RECHNUNG 1991		RECHNUNG 1992		K O N T O		RECHNUNG 1992		RECHNUNG 1992	
AUFWAND		ERTRAG		AUFWAND		ERTRAG		AUFWAND	
7 852 712.40		10 229 027.77		12	FINANZANTEILUNG			13 674 010.22	
48 764.40				1205	ERV-ANLAGE			36 761.35	
10 230.55				31500	UNTERHALT ERV-ANLAGE			12 396.55	
24 834.25				31501	LIZENZGEBÜHREN ZOV			19 687.70	
4 699.60				31502	ONLINE-ABONNEMENT PTT			4 699.60	
531 967.35				1220	AHV, IV, EO, PAK			418 516.45	
159 913.55				36100	GESETZLICHER BEITRAG AN AHV			126 090.25	
162 323.70				36101	GESETZLICHER BEITRAG AN IV			118 585.80	
9 530.30				36102	BEITRAG FAMILIEN-ZULAGEN LANDWIRTSCHAFT			11 028.40	
173 099.00				36103	BEITRAG ERGÄNZUNGSLEISTUNG AHV/IV			141 518.00	
27 101.00				36104	BEITRAG AN A.O. ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN			21 294.00	
25 255.90				1223	ANDERE VERSICHERUNGEN			35 750.10	
25 292.50				31800	FEUER- WASSERSCHADEN			19 089.60	
912.20				31801	HAFTPFLICHTVERSICHERUNG			12 305.10	
2 895.60				31802	MOBILFAB- FEINBRUCH- GIERSTAHL			4 364.40	
				43601	UNFALLGELDER				
80 067.20		116 873.10		1230	LIEGENSCHAFTEN FINANZVERMÖGEN			164 349.20	
4 145.95				31200	HEIZMATERIAL			6 118.45	
73 248.25				31201	WASSER- UND STROMVERBRAUCH			83 340.70	
2 173.00				31400	UNTERHALT			1 616.00	
				31800	GEWÄSSERVERSICHERUNG			73 276.05	
106 599.60				39000	VERRECHNETE MIETEN ASYLANTEN				
10 273.50				42300	MIETZINSE				
				42301	PACHTZINSE				
437 893.22		207 506.00		1237	ZENTRUM DORFMAT			488 640.25	
2 380.80				30001	SALVIERMIETUNGSKOSTEN			119 913.35	
144 695.85				30102	GEHALTER WARTUNG			15 047.10	
6 381.55				30103	AUSHALFGEHALTER WARTUNG			7 892.30	
10 288.50				30300	SOKIALVERSIKERUNGSBEITRÄGE			9 513.20	
13 044.60				30400	PERSONALVERSIKERUNGSBEITRÄGE			2 802.50	
3 964.85				30500	UNFALLVERSIKERUNG				
				30900	WEITERBILDUNGSKURSE				

AUFWAND		BECHNUNG 1992		BECHNUNG 1991	
FOLIO		FOLIO		FOLIO	
K O N T O		VORANSCHLAG 1992		AUFWAND	
		AUFWAND	FRTRAG	AUFWAND	FRTRAG
18 977.75	31100	35 000	18 000	18 935.15	17 015.00
19 810.09	31200	15 000	120 000	8 981.40	97 188.90
16 480.10	31201	40 000	10 000	19 231.25	8 044.60
8 275.23	31300	8 000	20 000	11 251.25	36 728.00
49 034.26	31400	48 900	20 000	109 204.75	23 283.60
24 827.75	31401	31 200	22 000	25 685.75	15 000.00
24 919.55	31500	40 000	17 000	28 431.25	17 500.00
16 547.00	31700	500	2 000	215.90	
2 964.40	31800	17 000	2 000	16 547.00	
1 000.00	31801	2 000	2 000	956.30	
22 522.00	36500	2 000	2 000	37.00	
22 000.00	39000	24 900	13 995.00	13 995.00	
	39001	22 000	40 000.00	40 000.00	
14 717.00	42700		18 000		17 015.00
92 938.75	42701		120 000		97 188.90
10 162.30	42702		10 000		8 044.60
29 981.65	43400		20 000		36 728.00
5 742.20	43600		22 000		23 283.60
16 262.10	43605		22 000		15 000.00
20 000.00	49100		20 000		15 000.00
17 500.00	49102		17 500		17 500.00
1 818 044.23	1250	1 721 700	1 712 255.05		
13 878.90	32100	20 000	16 466.30		197 680.95
2 411.93	32101	7 000	7 104.85		135 598.95
1 805 229.00	32200	1 684 700	1 686 083.90		2 761.90
16 526.40	32201	10 000	2 600.00		42 750.00
221 694.60	1251		158 800		
9 892.50	42100		15 000		16 570.10
80 374.85	42101		100 000		135 598.95
12 677.25	42200		1 000		2 761.90
118 750.00	42201		42 800		42 750.00
216 667.00	1260	218 000	10 717 000	224 863.25	11 646 099.55
112 925.80	32900	85 000		102 498.00	6 360 235.70
41 604.00	33000	40 000		27 871.90	1 582 977.80
23 054.60	33001	5 000		14 294.60	26 922.60
23 482.30	33100	28 000		32 651.45	653.15
5 600.30	33101	60 000		47 547.30	
	40000		5 300 000		
	40001		1 300 000		
	40002		27 000		
	40003		15 000		

RECHNUNG 1991		RECHNUNG 1992		RECHNUNG 1993	
AUFWAND		AUFWAND		AUFWAND	
ERTRAG		ERTRAG		ERTRAG	
36 977.25	31100	36 977.25	31100	36 977.25	31100
15 810.05	HEIZMATERIAL	15 810.05	HEIZMATERIAL	15 810.05	HEIZMATERIAL
36 480.10	WASSER- UND STROMVERBRAUCH	36 480.10	WASSER- UND STROMVERBRAUCH	36 480.10	WASSER- UND STROMVERBRAUCH
36 480.10	STROMVERBRAUCH	36 480.10	STROMVERBRAUCH	36 480.10	STROMVERBRAUCH
36 480.10	STROMVERBRAUCH	36 480.10	STROMVERBRAUCH	36 480.10	STROMVERBRAUCH

RECHNUNG 1991		RECHNUNG 1992		RECHNUNG 1993		RECHNUNG 1994		RECHNUNG 1995	
AUFWAND		AUFWAND		AUFWAND		AUFWAND		AUFWAND	
ERTRAG		ERTRAG		ERTRAG		ERTRAG		ERTRAG	
36 977.25	31100	36 977.25	31100	36 977.25	31100	36 977.25	31100	36 977.25	31100
15 810.05	HEIZMATERIAL	15 810.05	HEIZMATERIAL	15 810.05	HEIZMATERIAL	15 810.05	HEIZMATERIAL	15 810.05	HEIZMATERIAL
36 480.10	WASSER- UND STROMVERBRAUCH	36 480.10	WASSER- UND STROMVERBRAUCH	36 480.10	WASSER- UND STROMVERBRAUCH	36 480.10	WASSER- UND STROMVERBRAUCH	36 480.10	WASSER- UND STROMVERBRAUCH
36 480.10	STROMVERBRAUCH	36 480.10	STROMVERBRAUCH	36 480.10	STROMVERBRAUCH	36 480.10	STROMVERBRAUCH	36 480.10	STROMVERBRAUCH
36 480.10	STROMVERBRAUCH	36 480.10	STROMVERBRAUCH	36 480.10	STROMVERBRAUCH	36 480.10	STROMVERBRAUCH	36 480.10	STROMVERBRAUCH

RECHNUNG 1992 AUFHANG		K O N T O	VORANSCHLAG 1993 AUFHANG	RECHNUNG 1993 AUFHANG
1 899 087,12		48500 FRIEDGÜTERSCHUSS VORJAHR		6 169 108,42
		1280 FRIEDGÜTERSCHUSS LAUFENDE RECHNUNG		1 899 087,12
		19900 FRIEDGÜTERSCHUSS LAUFENDE RECHNUNG		1 899 087,12

RECHNUNG 1992		K O N T O	RECHNUNG 1991			
AUFWAND	ERTRAG		AUFWAND	ERTRAG		
16 827.10 59 436.70 27 163.50 24 762.15 1 199.00 270.00	13 785.10 25 055.70 1 480 433.85 5 531.45	30900 LEHRERBILDUNGSKURSE 31000 LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL 31002 WERKUNTERRICHT 31700 KLASSENLAGER 31909 VERSCHIEDENE AUFWÄNDE 35200 BEITRAG AN AUSW. SCHULRESUCH 43600 LEISTUNGEN AUS SOZIAL-U. UNFALLVERS. 45200 BEITRAG VON AUSWÄRTIGEN SCHÜLERN 46100 KANTONSBEITRAG 46101 KANTONSBEITRAG LEHRERBILDUNGSKURSE	10 000 62 500 29 700 26 800 2 500	10 009.00 58 670.00 25 758.80 20 590.35 1 164.45		
2 110 378.95	1 219 484.75	1320 OBERSTUFENSCHULE	2 066 700	1 085 900	1 906 697.60	1 077 212.55
1 688 865.70 22 738.00 115 388.65 156 453.25 20 001.65 6 109.50 57 669.10 22 559.80 4 465.45 47.85 16 080.00	12 400.00 12 620.50 255 588.00 937 186.95 1 689.30	30200 GEGÄLTER 30201 STELLVERTRETUNGEN 30300 SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 30400 PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 30500 UNFALLVERSICHERUNG 30900 LEHRERBILDUNGSKURSE 31000 LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL 31001 WERKUNTERRICHT 31700 KLASSENLAGER 31909 VERSCHIEDENE AUFWÄNDE 36400 BEITRAG AN AUSWÄRTIGEN SCHULRESUCH 36600 REISERBEITRAG AN AUSWÄRT. SCHULRESUCH 43300 ELTERNBEITRÄGE 43600 LEISTUNGEN AUS SOZIAL-U. UNFALLVERS. 45200 BEITRAG VON AUSWÄRTIGEN SCHÜLERN 46100 KANTONSBEITRAG 46101 KANTONSBEITRAG LEHRERBILDUNGSKURSE	1 632 000 35 000 113 000 154 900 21 900 4 000 59 100 24 400 19 900 2 500	1 504 102.55 13 806.25 102 410.35 139 952.75 20 557.55 4 353.00 58 130.75 20 578.10 16 053.45 1 431.65 24 671.20 650.00	100.00 5 768.70 229 015.00 842 328.85	
201 083.45	83 111.00	1330 HAUSWIRTSCHAFT	202 700	71 900	169 789.20	72 457.45
146 002.10 10 118.85 14 158.50 1 352.15 29 451.85		30200 GEGÄLTER 30201 STELLVERTRETUNGEN 30300 SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 30400 PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 30500 UNFALLVERSICHERUNG 31000 LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL 31100 ANSCHAFFUNGEN 43600 LEISTUNGEN AUS SOZIAL-U. UNFALLVERS. 46100 KANTONSBEITRAG	141 700 2 000 10 000 14 000 1 500 32 500 1 000	119 779.60 8 301.60 10 074.35 1 266.15 29 349.60 1 017.90	3 357.90 49 099.55	
166 479.45	62 225.10	1331 TURNUNTERRICHT	170 200	56 400	149 963.65	57 892.45
111 283.40 3 656.30		30200 GEGÄLTER 30201 STELLVERTRETUNGEN	110 800 2 000		106 151.80	

RECHNUNG 1992		K O N T O	VORANSCHLAG 1992	RECHNUNG 1991
AUFWAND	ERTRAG		AUFWAND	ERTRAG
16 827.-10		30900 LEHRERBILDUNGSKURSE	10 000	10 009.-00
59 436.-70		31000 LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL	62 500	58 670.-00
27 163.-50		31002 WERKUNTERRICHT	29 700	25 758.-80
27 762.-15		31700 KLASSENHÄUFE	26 800	26 500.-15

AUFWAND		RECHNUNG 1992 EINTRAG	K O N T O	BEZUGS OBJEKT	VORANSCHLAG 1992 EINTRAG	RECHNUNG 1991 EINTRAG	RECHNUNG 1991 EINTRAG
7 790.05	10 275.60	1 630.65	30300	SOKIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	8 000	7 191.25	
1 630.65	1 630.65	1 630.65	30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	10 200	9 790.20	
900.60	900.60	900.60	30500	UNFALLVERSICHERUNG	1 600	1 576.10	
4 041.15	4 041.15	4 041.15	30900	LEHRERBILDUNGSKURSE	3 500	3 530.00	
3 000.00	3 000.00	3 000.00	31100	ANSCHAFFUNGEN TURNMATERIAL	3 200	2 750.00	
14 114.70	14 114.70	14 114.70	31500	UNTERHALT TURNMATERIAL	15 900	11 609.60	
9 937.00	9 937.00	9 937.00	31700	SPORTWOCHSE	14 400	7 364.70	
			36500	SKILAGER			
			43600	LEISTUNGEN AUS SOKIAL-U-UNFALLVERS-			
			46100	KANTONSBEITRAG	56 600	57 892.45	
			46101	KANTONSBEITRAG LEHRERBILDUNGSKURSE			
113 966.90	55 290.15		1332	SPRACHHEILSCHULE	116 700	108 606.25	

95 929.60			30200	GFÄHLE	95 000	91 516.40	
6 517.15			30201	STELLVERTRETUNGEN	1 000	6 211.15	
8 682.15			30300	SOKIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	6 600	8 294.40	
866.75			30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	8 700	947.35	
			30500	UNFALLVERSICHERUNG	1 000	45.00	
			30900	LEHRERBILDUNGSKURSE	1 000	927.95	
1 303.25			31000	LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL	2 000	666.00	
666.00			31001	VERSCHIEDENE AUFWÄNDE	500	7 543.00	
			46000	IV-BEITRAG	3 000	48 414.80	
			46100	KANTONSBEITRAG	48 500		
715 604.15	646 213.80		1333	MUSIKSCHULE	674 700	676 519.55	

684.50			30000	MUSIKSCHULKOMMISSION	4 500	1 949.50	
35 453.20			30100	GEHALT SCHULLEITUNG	35 300	33 760.80	
553 306.65			30200	GEHALT LEHRKRÄFTE	525 500	496 734.95	
908.55			30201	STELLVERTRETUNGEN	2 000	14 944.90	
40 841.20			30300	SOKIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	36 000	38 877.70	
40 303.05			30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	25 500	36 832.50	
6 640.85			30500	UNFALLVERSICHERUNG	6 400	5 774.95	
2 164.35			30900	LEHRERBILDUNGSKURSE	2 000	234.20	
3 101.15			31000	LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL	3 000	3 073.05	
2 000.00			31001	DRUCKSACHEN UND INSERATE	2 000.00	2 000.00	
2 089.70			31002	SCHULMATERIAL	2 500	3 509.10	
8 621.85			31100	ANSCHAFFUNGEN	8 800	12 555.00	
1 178.60			31800	TELEFON	1 500	1 483.60	
12 611.50			31901	ELTERNRABATTE	14 800	13 553.50	
3 079.00			31909	VERSCHIEDENF AUFWÄNDE	3 000	8 168.80	
2 640.00			35200	SCHULGELDER AN STADT ZUG	3 900	3 070.00	
			43300	ELTERNBEITRÄGE			
			43600	LEISTUNGEN AUS SOKIAL-U-UNFALLVERS-	116 800	111 922.00	
			43900	VERGÄPUNGEN			
			45200	BEITRAG VON AUSWÄRTIGEN SCHÜLERN	2 000		
			46100	KANTONSBEITRAG	4 000	5 160.00	
			46101	KANTONSBEITRAG LEHRERBILDUNGSKURSE	297 500	316 546.75	

RECHNUNG 1992		K O N T O	RECHNUNG 1991	
AUFWAND	ERTRAG		AUFWAND	ERTRAG
62 535.75	150.00	1340 SCHUL- UND GEMEINDERBIBLIOTHEK	56 488.60	150.00
39 726.75		30000 GEBÄUDEVERLEHRE	28 364.50	
2 558.55		30300 SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	2 197.00	
20 250.45	150.00	31100 ANSCHAFFUNGEN	25 927.10	
		43900 VERGÄRUNGEN		150.00
		46100 KANTONSBEITRAG		
253 811.90	44 335.00	1350 SCHULDIENSTE UND DIVERSIS	281 455.25	2 778.50
		31701 SCHULREISEN		
4 131.00		31800 SCHULARZTE	4 548.00	
4 508.00		31801 SCHÜLERUNFALLVERSICHERUNG	5 557.00	
16 315.80		31909 VERSCHIEDENE AUFWANDE	37 170.00	
		35100 SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST	19 322.90	
228 857.10	44 335.00	36500 BEITRÄGE AN DIE AUSBILDUNG	214 857.35	2 778.50
		46100 BEHINDERTE KINDER		
		KANTONSBEITRAG		
109 535.10	88 555.20	1352 SCHULZAHNPFLEGE	117 402.25	67 769.70
		30300 SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE		
4 388.55		30800 BEHANDLUNGSKOSTEN	3 073.55	
100 401.55		36100 SCHULZAHNPFLEGE DIENST	107 077.70	
4 745.00	61 139.55	43300 FLTERNBEITRÄGE	7 251.00	43 421.95
	27 415.65	46100 KANTONSBEITRAG		24 347.75
876 317.50	96 606.20	1380 SCHULHÄUSER	847 399.35	56 540.60
		30100 GEBÄUDEVERLEHRE		
390 476.15		30101 REINIGUNGSARBEITEN	370 763.35	
34 728.15		30300 SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	27 210.30	
27 548.75		30400 PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	25 821.80	
27 122.40		30500 UNFALLVERSICHERUNG	25 840.80	
10 527.50		31100 ANSCHAFFUNGEN UND EINRICHTUNGEN	9 268.15	
29 920.90		31200 HEIZMATERIAL	19 864.80	
27 727.00		31201 WASSER- UND STROMVERBRAUCH	53 546.00	
70 983.90		31300 REINIGUNGSMATERIAL	73 117.25	
25 018.30		31400 UNTERHALT SCHULHÄUSER	21 200.55	
145 702.40		31401 UNTERHALT PLÄTZE UND ANLAGEN	157 034.75	
49 530.55		31700 SPESENÜBERGÜTUNGEN	31 965.70	
561.20		31800 GEBÄUDEVERSICHERUNG	900.00	
27 950.00		31909 VERSCHIEDENE AUFWANDE	30 491.00	
1 020.30		39100 NERENKOSTEN SARNAHALLE		
7 500.00	41 756.60	42700 MIETZINSEINNAHMEN	374.90	44 955.10
	10 306.00	42701 BENÜTZUNGSGEBÜHREN		4 221.50

AUFWAND		1992	K O N T O	VORANSCHLAG	1992	RECHNUNG	1991
AUFWAND	ERTRAG	1992		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
3 052 087.50	1 122 707.00		14 BAUABTEILUNG	3 099 700	1 160 400	3 187 086.85	1 033 554.85

14 058.25			1401 KOMMISSIONEN	24 500		23 632.05	

12 970.70			BAUKOMMISSION	10 000		10 036.60	
7 060.20			NICHT STANDIGE KOMMISSIONEN	4 000		3 662.80	
447.35			SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	500		397.65	
13 580.00			EXPERTISEN, GUTACHTEN, RECHTSBERATUNG	10 000		9 535.00	

378 126.10	57 800.35		1403 VERWALTUNG	389 700	40 000	363 480.90	77 670.05

265 550.45			GEHÄLTER	265 500		254 409.00	
18 075.45			SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	18 100		17 315.15	
25 609.20			PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	24 900		24 250.20	
2 476.35			UNFALLVERSICHERUNG	3 700		3 646.10	
816.00			WEITERBILDUNGSKOSTEN	1 000		145.00	
26 736.80			DRUCKSACHEN, BÜROMATERIAL	28 000		1 261.85	
			ANSCHAFFUNGEN			621.25	
2 136.55			SPESENÜCKVERGÜTUNGEN	3 000		716.10	
24 127.80			PLANUNG GEMEINLICHER BAUVORHAREN	25 000		45 745.05	
11 227.10			BAUKONTROLLEN				
1 370.40			VERSCHIEDENE AUFWANDE	500		1 242.45	
			BAUKONTROLLEN	20 000		14 128.75	
			BAURECHNUNGEN				
			BAURECHNUNGEN				
			DIVERSE GEBÜHREN				
			LEISTUNGEN AUS SOZIAL-U. UNFALLVERS.				
			LOHNKOSTENANTEIL MEHRARBEITUNG				

155 939.80			1405 ORTSPLANUNG	145 000	30 000	144 982.70	

8 345.10-			PLANZEICHNUNGEN, PLANRÜCKE	10 000		39 285.80	
26 484.20			ORTS- UND ZONENPLAN	10 000		18 496.80	
31 459.45			EXPERTISEN, GUTACHTEN, BAUPRÜFUNGEN	20 000		21 568.70	
31 331.10			ORTSKERPLANUNG	50 000		1 384.65	
55 010.15			STRASSENPLANUNG	55 000		64 246.75	
			PLANUNGSBEITRÄGE GRUNDEIGENTÜMER		30 000		

13 063.50			1407 VERMESSUNG	25 000	500	13 962.05	156.00

15 858.35			VERMESSUNGSNACHFÜHRUNG	15 000		5 962.05	
2 794.85-			GEMEINLICHES VERMESSUNGSWERK	10 000		8 000.00	
			ERLÖS AUS MARCHSTEINVERKAUFEN		500		156.00

BEZUGS- JAHR	UNTERSTRA- CHUNG	DAUER- HAFT	UNTERSTRA- CHUNG	BEZUGS- JAHR	UNTERSTRA- CHUNG
1992	1992	1992	1992	1992	1992
APPROX.	APPROX.	APPROX.	APPROX.	APPROX.	APPROX.
75 338.10	1445	AUSBAU DER STRASSEN UND ANLAGEN	96 700	207 690.85	37 169.00
10 705.80	1440	AUSBAU DES BELEUCHTUNGSNETZES	30 000	79 697.80	
57 391.80	1441	AUSBAU DER GEMEINDESTRASSEN	58 000	120 995.05	
7 460.70	19000	VERRECHNETE ARBEITSLÖHNE BAUARBEIT	8 000	5 998.00	
261 305.70	1446	PLATTE UND ANLAGEN	245 500	119 505.65	
2 181.10	31201	GEOPOLYMERBEFUCHTUNG	1 500	2 688.65	
49 115.15	31100	MATERIALIEN	29 000	59 500.10	
88 374.25	31400	UNTERHALTSARBEITEN DURCH DRITTE	89 000	135 789.60	
16 523.70	31500	UNTERHALT SCHIFFSTEGE	7 000	17 065.10	
939.60	31801	TELEFON SAKSABALLE			
104 169.50	39000	VERRECHNETE ARBEITSLÖHNE BAUARBEIT	116 000	108 462.00	
111 984.75	1447	SCHWIMMBAD BÜCKREUT UND ZWEIFELN	111 000	116 942.55	
25 999.75	30100	GEHÜLTER	21 000	20 064.50	
1 035.00	30300	SOZIALVEREINIGUNGSGELTTRÄGE	1 500	762.25	
0 042.85	30500	UNFALLVEREINIGUNG	500	161.75	
10 947.10	31100	ANSCHAFFUNGEN	10 000	1 724.35	
7 564.25	31201	WASSER- UND STROMVERBRAUCH	12 000	11 730.95	
41 157.10	31300	REINIGUNGSMATERIAL	8 000	7 689.20	
669.00	31400	UNTERHALT DER ANLAGEN	39 000	72 597.35	
869.80	31500	UNTERHALT MOBILAR UND GEBÄUDE	2 000	1 656.90	
465.00	31801	TELEFON, MOBILE, FAXCENTRUM	1 000	517.10	
1 350.30	31909	GERÄTVEREINIGUNG	500	465.00	
14 881.40	39000	VERRECHNETE ARBEITSLÖHNE BAUARBEIT	16 000	17 401.00	
36 101.50	41400	VERRECHNETE ARBEITSLÖHNE BAUARBEIT	35 000	36 169.00	
1 000.00	41600	REINIGUNGSGELT	1 000	1 000.00	
256 542.60	1450	KANALISATION UND KLAUANLAGE	265 000	257 598.25	331 176.00
14 970.60	31100	DRUCKSACHEN UND BUREAUMATERIAL	35 000	405.00	
8 216.70	31401	UNTERHALT DER ANLAGEN	10 000	19 522.50	
215 355.30	31800	KANALISATIONSPLANE/MACHFÜHRUNG	10 000	16 293.00	
196 827.25	31801	PROJEKTIERUNGEN	210 000	141 377.75	
118 557.00	36400	REINIGUNGSGELTTRÄGE	100 000	104 914.00	
839 808.25	41401	UNTERHALTSARBEITEN	250 000	226 260.00	
107 147.50	1460	APFALLEBESITZUNG	821 000	808 764.15	262 124.00

VERGLEICH 1992 1993		UNVERÄNDERT 1992 1993		VERÄNDERT 1992 1993		UNVERÄNDERT 1992 1993		VERÄNDERT 1992 1993	
AUFWAND	GEWINN	1992 1993	1992 1993	AUFWAND	GEWINN	1992 1993	1992 1993	AUFWAND	GEWINN
780 402.15	40 295.70	15	POLIZEI- UND GESUNDHEITSABTEILUNG	811 000	42 500	631 500.70	20 091.65		
8 000.00		1505	VERWALTUNG	4 000		230.00			
8 000.00		31000	DRUCKSACHEN	3 000		210.00			
		39000	VEREINIGTE ARBEITSLÖHNE VERWALTUNG						
49 534.05	29 163.25	1510	POLIZEIWESEN	56 200	10 500	85 915.20	10 190.95		
		30800	VERKEHRSPLANUNG, ERHEBUNGEN	3 000		41 755.40			
		31101	VERKEHRSSIGNALISATIONEN	4 000		5 476.60			
		31201	STROM VERKEHRSSIGNALISATIONEN	4 000		2 091.20			
		31600	UNTERHALT POLIZEIPOSTEN	3 700		5 000.00			
		31601	MIETE VON PARKPLATZEN 500-AREAL	20 000		15 000.00			
		31602	MIETE POLIZEIPOSTEN	500		409.70			
		31909	WASSER-UND STROMVERBRAUCH POLIZEI	15 000	6 000	206.30			
		35100	BEITRAG AN KANTONSPOLIZEI		4 500	15 975.00	5 774.00		
		39000	VEREINIGTE MIETE POLIZEIPOSTEN				4 616.95		
		43700	AUSSEEN						
		1530	MARKTWESEN		1 000		110.00		
		43400	PLATZ- UND STANDGERÜHREN		1 000		110.00		
673 039.65	8 459.45	1540	GESUNDHEITSWESEN	687 100	500	687 940.15	7 592.70		
		31801	GESUNDHEITSKOMMISSION	1 000		4 171.15			
		35200	LEBENSMITTEL UND FLEISCHKONTROLLE	1 000		701.60			
		36100	ZWECKVERBAND NOTSCHLACHTANLAGE	10 000		13 000.00			
		36101	TIERKADAVER-BESEITIGUNG	11 700		13 411.90			
		36102	KANTONSBEITRAG AN KRAKENAUTO	16 200		13 978.00			
		36103	KANTONSBEITRAG HIFRAHNE	1 500		1 590.00			
		36104	DEFIZITBEITRAG KRANKENKASSEN	349 500		306 256.00			
		36105	DEFIZITBEITRAG PSYCHIATRISCH-KLINIK	13 400		16 855.00			
		36106	KANTONSBEITRAG AN LANGZEITPATIENTEN	5 000		109.00			
		36107	BEITRAG AN ALTERSENTWURF DREI LINDEN	100 000		110 000.00			
		36500	BEITRAG AN KRAKENPFLICHTVEREIN	130 000		2 500.00			
		36501	STIFT-PHONIX, BEFREIUNG PSYCH-KRANKE	4 500		2 367.10			
		36502	DIVERSE BEITRÄGE	1 000					
		43100	KONTROLLGERÜHREN/FLEISCHSCHAU		500		7 592.70		

LAUFZEIT 1992		LAUFZEIT 1991		LAUFZEIT 1990		LAUFZEIT 1989	
RECHNUNG	1992	RECHNUNG	1991	RECHNUNG	1990	RECHNUNG	1989
AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
609 975.80	159 242.70	16	MEHRANTEILUNG	601 500	175 400	605 617.25	236 228.55
			=====				
107 998.00	46 261.95	1605	VERWALTUNG	113 500	45 000	104 515.70	57 617.25

1 293.60		30000	SPORTKOMMISSION	3 000		665.90	
88 540.00		30100	GEHÄLTER	88 200		94 360.00	
6 187.35		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	6 100		5 880.30	
8 854.20		30400	PERSONALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	8 800		8 436.00	
1 018.55		30500	UNFALLVERSICHERUNG	1 400		1 564.35	
761.00		31000	DRUCKSACHEN UND RÜPOMATERIAL	5 000		3 201.70	
		31100	ANSCHAFFUNGEN	1 000			
		31700	SPESENÜCKVERGÜTUNGEN			129.75	
1 343.30		31800	TELEFON			477.70	
		43600	ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNGEN				
	16 261.95	45100	KANTONSBEITRAG AN SEKTIONSCHEF		15 000		1 863.00
	22 000.00	49000	ANTEIL VERWALTUNG ZENTRUM DORFMAT		22 000		15 754.25
	8 000.00	49001	ANTEIL VERWALTUNG POLIZEIAHTEILUNG		8 000		40 000.00
40 263.60	7 500.00	1610	FEUERSCHAU, RAUCHGAS- & SCHUTZRAUMKONTROLLE	43 400	5 000	28 378.30	12 561.85

119.80		31000	DRUCKSACHEN UND RÜPOMATERIAL	1 000		145.80	
11 709.85		31100	ANSCHAFFUNGEN	13 000		1 167.50	
842.25		31700	SPESENÜCKVERGÜTUNGEN	2 400		65.00	
591.70		31800	RAUCHGASKONTROLLE				
12 000.00		39000	WERKDIENST, ANTEIL FEUERSCHAU	12 000		12 000.00	
10 000.00		39001	WERKDIENST, ANTEIL RAUCHGASKONTROLLE	10 000		10 000.00	
5 000.00	7 500.00	39002	WERKDIENST, ANT. SCHUTZRAUMKONTROLLE	5 000	5 000	5 000.00	12 561.85
		46100	KANTONSBEITRAG				
142 759.05	57 913.95	1620	FEUERWEHRDIENST	107 500	54 900	113 488.60	54 420.20

1 514.10		30000	FEUERPOLIZEIKOMMISSION	2 500		1 216.50	
31 468.15		30001	KOO, STAB, MATERIALVERWALTER, ARBART	22 000		21 673.90	
1 852.70		30300	SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	1 300		1 014.95	
1 768.40		30900	SPRECHFUNKKOMMISSION PTT				
13 655.00		31100	PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, UNIFORMEN	8 000		15 937.00	
642.60		31700	SPESENÜCKVERGÜTUNGEN	1 000		120.00	
13 736.65		31800	AUSBILDUNGSKURSE	1 700		9 992.85	
54 542.70		31801	SOLD	50 000		50 951.20	
3 564.00		31802	FEHLALARME	6 000		5 478.00	
1 229.00		31803	ERNSTFALLEINSÄTZE				
5 030.30		31804	ALARMSYSTEM	10 000		3 796.10	
2 176.20		31805	SANITÄRISCHER UNTERSUCH ATEMSCUTZ	2 000		417.20	
181.10		31806	TELEFON			752.40	
2 671.00		31900	KT.+CH-FEUERWEHRVERB.,ANO.+VERS.	2 500		2 071.50	

932	52.219.509	005.109	175.400	16	159.242.70	609.979.80
RECHNUNG 1992 AUFWAND	RECHNUNG 1992 AUFWAND	RECHNUNG 1992 AUFWAND	RECHNUNG 1992 AUFWAND	RECHNUNG 1992 AUFWAND	RECHNUNG 1992 AUFWAND	RECHNUNG 1992 AUFWAND

AUFWAND	RECHNUNG 1992 ERTRAG	K O N T O	VORANSCHLAG AUFWAND	VORANSCHLAG ERTRAG	AUFWAND	RECHNUNG 1992 ERTRAG
8 105.80 621.35	53 806.10	31901 31909 43000 43700 46100	500	53 000 300 1 600	47.00	51 930.20 490.00
146 202.00	23 669.15	1630	163 200	43 500	176 144.75	24 217.00
74 229.15						
3 842.50		31100	79 000		90 431.90	
1 892.60		31200	4 500		3 902.03	
2 659.15		31201	5 000		4 054.85	
5 538.30		31300	3 000		6 670.70	
31 394.60		31301	6 000		2 729.10	
13 160.30		31400	9 000		3 793.20	
6 921.50		31500	20 000		32 989.20	
5 071.90		31501	14 000		16 800.60	
1 056.00		31502	10 000		5 783.25	
436.00		31503	4 000		2 893.70	
		31800	4 500		5 165.00	
		31801	1 200		1 096.00	
		31900	1 000		729.60	
16 169.15 7 500.00		46100 49100		16 000 7 500		26 217.00
6 968.50	15 035.50	1640	5 000	20 000	13 836.60	41 936.90
6 624.00 544.50	15 035.50	31800 31909 45000	5 000	20 000	13 482.10 134.50	41 936.90
2 427.00		1650	5 000			
2 427.00		31400	5 000			
181 259.05	8 862.15	1660	159 400	7 000	167 772.60	43 475.35
17 023.54 1 237.50 899.10 29 900.40 4 130.50 40.00 6 646.05- 29 830.46 75.00		30000 30001 30300 31100 31201 31301 31302 31400 31500	12 500 2 000 900 32 200 2 000 200 2 300 30 000 1 500		13 330.95 3 326.50 896.15 16 649.95 3 601.03 732.85 10 485.10 27 584.60	

AUFWAND	RECHNUNG 1992 FABRIC	K O N T O	VORANSCHESS AUFWAND	1992 TOTALE	RECHNUNG 1993 AUFWAND	1993 ERTRAG
17 500.00	204 081.00 100 121.35	16601 UNTERSTÜTZUNGEN AN ASYLGEWERBER 16602 MIETE UNTERKÜCHEN AN DITTE 16603 WEERCHENRE MIETE BEWEGUNGSSITTE 42100 MIETE VON ASYLGEWERBER 42101 LEISTUNGEN AUS SOZIAL-ÜBERALLWEER 45100 KOSTENANTEIL DES KANTONS 45200 KOSTENANTEIL CHAW/HÜNENBERG	40 000	70 000 115 000 178 000	10 000.00 26 170.00	75 274.05 2 945.00 226 787.50 4 966.50
31 124.40		1720 SOZIALFÜRBERG -----	48 600		42 514.50	
1 000.00		16401 TÜRERISCHE WEERSTÄTTE F. BEHINDERTE 16501 HÜTEROPERATIONSSITTE 16502 ZUGER FRAUENZENTRALE F. NOTHILFUNG 16503 BEFREIUNG AUSLÄNDISCHE ARBEITGEWER 16504 DAUERWÖHNHET FÜR SCHWERBEHINDERTE 16505 BERG INFIRMS 16506 DIVERSE BEFREIUNG	1 000 8 600 1 000 5 500 25 000 1 500 5 000		1 000.00 8 944.00 5 142.50 18 060.00 9 368.00	
5 675.00		1730 WOHNUNGSFÜRBERG -----	4 000		5 469.00	
5 675.00		15100 KAPITALZINSEITRÄGE AN SOZIALEN WOHNUNGSBAU	6 000		5 469.00	
19 766.00	3 380.00	1750 BEVORZUGSTUNG VON ALTERNATIVEN -----	16 500	5 000	9 124.50	3 115.00
9 006.00		17800 ALIMENTENWASSITTE 16600 BEVORZUGSTUNGEN 42602 RÜCKVERGÜTUNGEN	4 500 10 000	5 000	4 564.80 2 560.00	3 115.00
23 003 691.95	25 454 267.07	T O T A L	20 574 000	20 535 200 38 800	28 092 090.52	28 092 090.52
2 450 575.42		T O T A L SALDO				

Investitionsrechnung 1992

AUFWAND	BESCHLUG FÜR DIE	K O S T E N	VORGESCHLAGENE 1992		VORGESCHLAGENE 1993	
			AUFWAND	INTESSEN	AUFWAND	INTESSEN
17 500.00			40 000		10 000.00	
					26 370.00	
						73 274.05

07.696.626	000.091	01	04.785.501
NAMENL. VERBODEN ZIEL OBTREVEN	NAMENL. VERBODEN ZIEL OBTREVEN	0 1 0 0 0	NAMENL. VERBODEN ZIEL OBTREVEN

RECHNUNG 1992 EINNAHMEN	K O M M U	VORANSCHLAG 1992 AUSGABEN	RECHNUNG 1993 AUSGABEN
15	POLIZEI- UND GESUNDHEITSAUFSTELLUNG	1 500 000	500 000.00
159	INVESTITIONSTRÄGE	1 500 000	500 000.00
56101	STIFTUNG ALTERSENTRUM	1 500 000	500 000.00

Laufende Rechnung 1992 Funktional gegliedert

RECHMUNGS AUFWAND		K O S T E N		WIRTSCHAFTLICHE AUFWAND		G E S A M T W I R T S C H A F T L I C H E K O S T E N	
2 5 2 3 3 3 3 3 3	2 5 2 3 3 3 3 3 3	2 5 2 3 3 3 3 3 3	2 5 2 3 3 3 3 3 3	2 5 2 3 3 3 3 3 3	2 5 2 3 3 3 3 3 3	2 5 2 3 3 3 3 3 3	2 5 2 3 3 3 3 3 3
TOTAL		TOTAL		TOTAL		TOTAL	
2 5 2 3 3 3 3 3 3		2 5 2 3 3 3 3 3 3		2 5 2 3 3 3 3 3 3		2 5 2 3 3 3 3 3 3	

06.041 82	05.489 205	000 69	007 162	71101	11.000.000	52.091 198	00 000 000
VERBUND KONT. GEMEINSCHAFT	UNVERBUND	VERBUND KONT. GEMEINSCHAFT	UNVERBUND		0 1 0 0 0	VERBUND KONT. GEMEINSCHAFT	UNVERBUND

AUFWAND	RECHNUNG 1992 EINTRAG	K O N T O	VORGESCHLAG 1992 EINTRAG	RECHNUNG 1991 EINTRAG
434 757.50	37 771.50 196 965.00	1 KULTUR UND FREIZEIT TOTAL SALDO	450 750 36 700 414 050	551 994.50 38 039.00 513 955.50
129 745.50	470.00	30 KULTURFÖRDERUNG	133 750 700	204 836.55 870.00
100.00		31 DENKMALPFLEGE UND HEIMATSCHUTZ	10 000	904.00
289 315.50	37 501.50	34 SPORT	292 000 36 000	336 403.75 37 169.00
15 576.30		35 UEBRIGE FREIZEITGESTALTUNG	15 000	9 850.00

AUFWAND	RECHNUNG 1997	K O N T O	VORANSCHEID 1997	AUFWAND 1997
AUFWAND	RECHNUNG 1997	K O N T O	VORANSCHEID 1997	AUFWAND 1997
6 783 833.33	18 712 359.47	FINANZEN UND STEUERN	4 171 050	12 666 339.47
11 928 528.14		FINANZEN UND STEUERN	10 447 150	9 678 563.40
		TOTAL		22 144 902.87
47 309.70	13 641 612.45	STEUERN	109 750	87 003.85
		STEUERN	11 369 000	12 541 399.75
	2 831 092.00	FINANZAUSGLEICH	2 800 000	3 122 646.50
2 131 180.13	338 567.70	VERWIRTSCHAFTUNG UND SCHULDENVERWALTUNG	1 917 200	2 051 920.20
		VERWIRTSCHAFTUNG UND SCHULDENVERWALTUNG	270 100	331 548.50
4 605 345.50	1 899 087.12	NICHT AUFTREIBBARE POSTEN	2 129 000	10 525 415.52
		NICHT AUFTREIBBARE POSTEN		6 149 108.42

Revisorenbericht Verwaltungsbericht 1992

RECHNUNG 1992 EINWAND	KONTA	WIRTSCHAFTLICHE EINWAND	RECHNUNG 1992 EINWAND
6 283 811,33 18 712 359,47	FINANZEN UND STEUERN	4 171 950 14 619 100	12 666 119,27 22 144 902,97
11 828 528,16	TOTAL	10 667 150	9 478 563,40
	SALDO		

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission an die Einwohnergemeinde Risch

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Risch überprüfte die Verwaltungs- und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 1992 und erstattet darüber wie folgt Bericht:

Gemäss unserer Kontrolle wurden sämtliche vorhandenen Belege ordnungsgemäss verbucht. Die in der Rechnung ausgewiesenen Beträge stimmen mit den vorhandenen Belegen überein.

Der Gesamtertrag der ordentlichen Steuern beläuft sich auf Fr. 13'040'567.75 und ergibt somit bei einem budgetierten Betrag von Fr. 10'717'000.-- einen Mehretrag von Fr. 2'323'567.75. Dieser Mehretrag resultiert von Steuereingängen natürlicher und juristischer Personen.

Der Finanzausgleich ergab gegenüber dem Budget einen Mehretrag von Fr. 33'092.--

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir:

1. Die Rechnung der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 1992 zu genehmigen;
2. Den Rechnungsführern Decharge zu erteilen und ihnen für gute Arbeit zu danken;
3. Dem Gemeinderat, insbesondere dem Finanzchef, sowie dem Personal der Gemeindeverwaltung für die treue Pflichterfüllung zu danken.

Risch/Rotkreuz, 21. April 1993

DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

H. Stuber
K. Stuber
P. Fuchs

PRÄSIDENTIALABTEILUNG

Gemeindeversammlungen

29. Juni 1992
- Genehmigung des Protokolls (Zustimmung)
 - Rechnung 1991 (Zustimmung)
 - Übertrag der GBP Nr. 453, 454 und 960 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen (Zustimmung)
 - Gesuch um Restfinanzierung im Zusammenhang mit der Erstellung und Einrichtung des Alterszentrums Dreilinden, Rotkreuz (Zustimmung)
 - Gemeindebeitrag an die Restaurierungskosten der Kapelle St. German, Buonas, Risch, zugunsten der Katholischen Kirchgemeinde (Zustimmung)
 - Genehmigung des Kaufvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Risch und der Coop Zentralschweiz betr. Gossimatte (Zustimmung)
 - Kreditbegehren für die Erschliessung der Gossimatte und Genehmigung des Strassenprojektes (Zustimmung)
 - Abtretung einer Landparzelle im Baurecht an die Interessengemeinschaft Tennisclub Risch-Rotkreuz für die Erstellung einer Tennisanlage (Rückweisung)
 - Motion der Christlich Demokratischen Volkspartei Risch/Rotkreuz betr. diverse Verkehrsmaßnahmen (Zustimmung)
09. Dezember 1992
- Genehmigung des Protokolls (Zustimmung)
 - Voranschlag 1993 (Zustimmung)
 - Finanzplan 1992 - 1997 (Zustimmung)
 - Vollmachterteilung zum Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Wohlfahrtsstiftung Landis und Gyr Zug und der Einwohnergemeinde Risch betr. GBP Nr. 44 (Zustimmung)
 - Kreditbegehren für eine Neubedachung mit Unterdach beim Schulhaus Holzhausen (Zustimmung)

- Motion der Frau Ursula Zraggen, Sonnenhof in der Zweifeln, Rotkreuz, betr. teilweise Umzonung der heutigen Industriezone Ost in eine Wohn- und Gewerbezone (Ablehnung)
- Zwischenbericht und Verlängerung der Behandlungsfristen zu hängigen erhebl. erklärten Motionen (Zustimmung)

Gemeindliche Urnenabstimmungen

16. Februar 1992
- Über Steuerfuss 100 % des kantonalen Einheitsansatzes für das Jahr 1992 (Zustimmung mit 853 Ja zu 702 Nein)
27. September 1992
- Über Bauordnung und Zonenplan (Ablehnung mit 1134 Nein zu 958 Ja)
 - Über Erweiterung der Bauzone 5 in Buonas (Ablehnung mit 1633 Nein zu 501 Ja)

Gemeinderat

Der Gemeinderat hatte im Jahre 1992 über 343 (1991: 334) Geschäfte zu beraten, wofür 65 (64) Sitzungen notwendig waren.

Vollmacht bezüglich Vertragsabschlüsse über dingliche Rechte

Die Gemeindeversammlung hat dem Gemeinderat Vollmacht erteilt, Verkauf, Kauf, Tausch- und Abtretungsverträge bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 1,5 Mio., beschränkt auf die laufende Amtsperiode, für die Gemeinde abzuschliessen.

Aufgrund dieser Vollmacht sind im Jahr 1992 folgende Verträge abgeschlossen worden.

- 27.02.1992 Abtretungsvertrag
- Ab GBP Nr. 1476 der Einwohnergemeinde Risch an GBP Nr. 1411 des Kantons Zug, 14 m2 Strassenland
- unentgeltlich

- Ab GBP Nr. 1492 des Klaus Wahl-Huber an
 GBP Nr. 1476 der Einwohnergemeinde Risch,
 4 m2 Strassenland

10.04.1992 Tauschvertrag zwecks Grenzregulierung
 (gleichwertige Tauschflächen)

- Ab GBP Nr. 1009 der Firma Interapp Immo-
bilen AG an GBP Nr. 1565 der Einwohne-
rmeinde Risch, 28 m2 Land
- Ab GBP Nr. 1010 der Firma Mario Vanoli Er-
ben an GBP Nr. 1565 der Einwohnergemeinde
Risch, 546 m2 Land
- Ab GBP Nr. 1565 der Einwohnergemeinde
Risch an GBP Nr. 1009 der Interapp Immo-
bilen AG, 381 m2 Land
- Ab GBP Nr. 1565 der Einwohnergemeinde
Risch an GBP Nr. 1010 der Mario Vanoli
Erben, 191 m2 Land

12.05.1992 Tauschvertrag zwecks Grenzregulierung beim
 Alterszentrum (gleichwertige Tauschflächen)

- Ab GBP Nr. 852 des Vinzenz Ambühl-Zeder
an GBP Nr. 39 der Einwohnergemeinde Risch,
3 m2 Land
- Ab GBP Nr. 39 der Einwohnergemeinde Risch
an GBP Nr. 852 des Vinzenz Ambühl-Zeder,
3 m2 Land

Zivilstandsamt

Geburten	1992	1991
Todesfälle	83	93
Trauungen in Risch	29	21
	36	47

Einwohnerkontrolle

Bevölkerungsstand 31.12.	1992	1991
Verminderung / Zunahme	5618	5635
	- 17	+ 115

Kulturkommission	1992	1991
Teilnahme an den Kursen der Erwachsenenbildung	90	160

Die Kulturkommission hat an 2 (5) Sitzungen ihre Geschäfte erledigt.

FINANZABTEILUNG

Begründungen zu den Abweichungen der Verwaltungsrechnung

Konto	Voranschlag	Rechnung	Begründung
1101.31000	25'000.--	18'130.40	Auflösung von Transitorischen Pas- siven Fr. 10'000.-- für Zonenplan und Umbuchung auf Konto 1405.31800
1101.31002	1'000.--	-16'614.60	Auflösung der Jahresabgrenzung Fr. 20'000.-- Die Neuzuzugsschrift konnte dank Werbung gratis erstellt werden
1105.30002	30'000.--	15'285.60	Minderverbrauch
1110.31800	15'000.--	25'042.60	Nebst ordentlichen Beratungen Rechtsberatungskosten betreffend Stoßwerkbegründung und Kaufver- trag mit der kath. Kirchgemeinde
1120.31004	0.--	19'985.20	Bei der Budgetierung für 1992 wur- den die Fotokopierkosten dem Konto 31500 belastet
1133.30400	5'500.--	9'709.35	Bei der Budgetierung für 1992 wur- den die Personalversicherungsbei- träge zu knapp budgetiert

1223.31801 12'000 -- -932.20 Bonus der Versicherungsgesellschaft vom Vorjahr, da keine Schadenfälle

1230.31400 46'000 -- 73'748.25 Wohnung: Sanierung infolge Mieterwechsel, Binzmühle: neue Waschmaschine, Dusche saniert

1250.32200 1'684'100 -- 1'805'229 -- Darlehenszinsabgrenzung für Rechnungsjahr 1992 und teilweise erhöhte Bankkreditzinsen

1251.42201 42'800 -- 118'750 -- Zusätzlicher Zinsertrag aus kurzfristigem Darlehen an die kath. Kirchengemeinde

1260.40000 5'300'000 -- 6'774'570.40 Deutlich höheres steuerbares Einkommen der natürlichen Personen als angenommen

1260.40001 1'300'000 -- 1'664'322.20 Deutlich höheres steuerbares Einkommen der natürlichen Personen als angenommen

1260.40103 450'000 -- 668'124 -- Deutlich höheres steuerbares Einkommen der juristischen Personen als angenommen

1262.40300 500'000 -- 237'169.75 Minderertrag infolge noch nicht abgeschlossenen Steuerfällen beim Verwaltungsgericht

1270.33100 2'129'000 -- 2'706'258.18 Zusätzlicher Abschreibungsbedarf für Alterszentrum gemäss Gemeinderatsversammlungsbeschluss vom 29. Juni 1992

1275.33500 0 -- 1'899'087.32 Aus Gewinnverteilung Vorjahr gemäss Gemeinderatsversammlungsbeschluss vom 29. Juni 1992

1223.31801 12'000 -- -932.20 Bonus der Versicherungsgesellschaft vom Vorjahr, da keine Schadenfälle

1230.31400 46'000 -- 73'748.25 Wohnung: Sanierung infolge Mieterwechsel, Binzmühle: neue Waschmaschine, Dusche saniert

1250.32200 1'684'100 -- 1'805'229 -- Darlehenszinsabgrenzung für Rechnungsjahr 1992 und teilweise erhöhte Bankkreditzinsen

1251.42201 42'800 -- 118'750 -- Zusätzlicher Zinsertrag aus kurzfristigem Darlehen an die kath. Kirchengemeinde

1260.40000 5'300'000 -- 6'774'570.40 Deutlich höheres steuerbares Einkommen der natürlichen Personen als angenommen

1260.40001 1'300'000 -- 1'664'322.20 Deutlich höheres steuerbares Einkommen der natürlichen Personen als angenommen

1260.40103 450'000 -- 668'124 -- Deutlich höheres steuerbares Einkommen der juristischen Personen als angenommen

1262.40300 500'000 -- 237'169.75 Minderertrag infolge noch nicht abgeschlossenen Steuerfällen beim Verwaltungsgericht

1270.33100 2'129'000 -- 2'706'258.18 Zusätzlicher Abschreibungsbedarf für Alterszentrum gemäss Gemeinderatsversammlungsbeschluss vom 29. Juni 1992

1275.33500 0 -- 1'899'087.32 Aus Gewinnverteilung Vorjahr gemäss Gemeinderatsversammlungsbeschluss vom 29. Juni 1992

1223.31801	12'000 --	-932.20	Bonus der Versicherungsgesellschaft vom Vorjahr, da keine Schadenfälle	1360.36100	31'000 --	0 --	Seit Mitte 1991 aufgehoben
1230.31400	46'000 --	73'748.25	Wohnung: Sanierung infolge Mieterwechsel, Binzmühle: neue Waschmaschine, Dusche saniert	1380.31400	114'000 --	145'702.40	Provisorische Abdeckungen Turnhalle Fr. 7'600 -- Elektroinstallation Fr. 8'800 -- Vermehrte Reparaturen Fr. 10'000 -- und verspätete Abrechnung Schulhaus Risch
1250.32200	1'684'100 --	1'805'229 --	Darlehenszinsabgrenzung für Rechnungsjahr 1992 und teilweise erhöhte Bankkreditzinsen	1380.31401	37'000 --	49'530.55	Sickerleitung und defekte Sitzelemente ersetzen beim Kindergarten Binzmühle Fr. 13'600 --
1251.42201	42'800 --	118'750 --	Zusätzlicher Zinsertrag aus kurzfristigem Darlehen an die kath. Kirchengemeinde	1405.43100	30'000 --	0 --	Noch nicht fällig, da bis Ende Jahr keine Baubewilligung erteilt
1260.40000	5'300'000 --	6'774'570.40	Deutlich höheres steuerbares Einkommen der natürlichen Personen als angenommen	1430.31201	5'000 --	10'214.75	Verspätete Mietabrechnung SBB für 1990 Fr. 3'161 --
1260.40001	1'300'000 --	1'664'322.20	Deutlich höheres steuerbares Einkommen der natürlichen Personen als angenommen	1446.31300	28'000 --	49'115.35	Zusätzliche Materialien/Signalisablen für Sportplätze sowie weitere Anschaffung von Robidogbehältern
1260.40103	450'000 --	668'124 --	Deutlich höheres steuerbares Einkommen der juristischen Personen als angenommen	1446.31500	7'000 --	16'523.70	Sanierung Stieg in Buonas und Abrechnung der Schifffahrtsgesellschaft für 1991
1262.40300	500'000 --	237'169.75	Minderertrag infolge noch nicht abgeschlossenen Steuerfällen beim Verwaltungsgericht	1480.36404	49'000 --	32'468 --	Während 5 Monaten um je Fr. 1'500 -- reduzierte Beiträge, abschliessend infolge neuen Fahrplänen höhere Beiträge
1270.33100	2'129'000 --	2'706'258.18	Zusätzlicher Abschreibungsbedarf für Alterszentrum gemäss Gemeinderatsversammlungsbeschluss vom 29. Juni 1992	1510.31601	20'000 --	0 --	Miete Polizeiposten auf neuem Konto 39000, entspricht definiertem Konto für interne Verrechnungen
1275.33500	0 --	1'899'087.32	Aus Gewinnverteilung Vorjahr gemäss Gemeinderatsversammlungsbeschluss vom 29. Juni 1992	1540.36500	130'000 --	97'500 --	Weniger Aufwand
				1620.31800	1'700 --	13'736.65	Betrifft Ausbildungskurse, auf unterschiedlichen Konten budgetiert

1630.31500	20'000.--	31'394.60	Ausserordentliche Hydrantenversetzungen	Fr. 1'106'700.--
1660.36600	25'000.--	34'177.55	Auswirkung gem. Bautätigkeit, mehrere Gebäude wurden 1992 definitiv abgeschlossen	Fr. 3'683'050.--
1705.30001	2'000.--	0.--	Arbeitsgruppe "Leitbild" abgeschlossen	Fr. -221'326.--
1705.39000	0.--	19'626.--	Verwendung des definierten Kontos für interne Verrechnungen	Fr. 9'048'424.--
1716.31600	17'500.--	0.--	Verwendung des definierten Kontos für interne Verrechnungen	
1720.36504	25'000.--	9'125.--	Taggeldreduktion	

Noch nicht abgerechnete Kredite

27.06.1988	Projekt Schiessanlage Risch	Fr. 25'000.--
27.06.1988	Projekt Kanalisation Ueg	Fr. 250'000.--
26.06.1989	Schiessanlage Risch	Fr. 390'000.--
11.12.1989	Private Schulraumausrüstung	Fr. 430'000.--
18.06.1990	Freiraum und Umgebung Dorfmat	Fr. 1'280'000.--
10.12.1991	Filteranlagen Schwimmbad Rotkreuz	Fr. 260'000.--
10.12.1991	Gasheizung bei den gemeindl. Liegenschaften	Fr. 772'000.--
03.11.1992	Neubedachung Schulhaus Holzhäusern	Fr. 180'000.--

Abgerechnete Kredite

<u>Dach- und Fassadenrenovation Schulhaus 4</u>	
Gesamtkosten	Fr. 307'306.25
Bewilligter Kredit	Fr. 290'000.--
Mehrkosten	Fr. 17'306.25
Begründung: Mehraufwand bei Fassade und Sockelmauer	

Alterszentrum Risch	
Bewilligter Gemeindebeitrag gemäss Volksabstimmung vom 13.11.1988	Fr. 4'480'000.--

Teuerungsanteil 85 % von Fr. 1'302'000.--	Fr. 1'106'700.--
Bewilligter Nachtragskredit gemäss Gemeindeversammlungsschluss vom 29.06.1992	Fr. 3'683'050.--
Rückvergütung infolge Mehrsubventionen vom Bund und Kanton	Fr. -221'326.--
Total Beitrag an Alterszentrum:	Fr. 9'048'424.--

Abschreibungen

Siehe separate Abschreibungstabelle am Schluss dieses Berichtes.

Grundstückgewinnsteuereinkommenskommission

Die Grundstückgewinnsteuereinkommenskommission hat an insgesamt 3 (6) Sitzungen 19 (33) Geschäfte erledigt.

SCHULABTEILUNG

Die Schulkommision hat an 6 (5) Sitzungen ihre Geschäfte erledigt. Der Schülerbestand der Gemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

	Rotkreuz	Risch	Holzhäusern	Total
Kindergarten	112 (110)			112 (110)
Kleinklasse A	12 (17)			12 (17)
1. Klasse	66 (58)	12 (9)	4 (7)	82 (74)
2. Klasse	59 (64)	8 (4)	7 (3)	74 (71)
3. Klasse	63 (69)	5 (9)	3 (6)	71 (84)
4. Klasse	64 (73)	9 (7)	6 (9)	79 (89)
5. Klasse	72 (54)	6 (6)	8 (5)	86 (65)
6. Klasse	49 (55)	6 (6)	5 (5)	60 (66)
Kleinklasse B	13 (15)			13 (15)
1. Realklasse	32 (23)			32 (23)
2. Realklasse	22 (23)			22 (23)
3. Realklasse	23 (19)			23 (19)
1. Sekundarklasse	44 (51)			44 (51)
2. Sekundarklasse	49 (48)			49 (48)
3. Sekundarklasse	43 (31)			43 (31)
	723 (710)	46 (41)	33 (35)	802 (786)

Fr. 1'106'700.--
 Fr. 3'683'050.--
 1630.31500
 20'000.--
 31'394.60
 Ausserordentliche Hydrantenversel-
 zungen
 24'177.55
 Ausführung gem. Baustückliste meh-

Die Musikschulkommission hat an 2 (5) Sitzungen ihre Geschäfte erledigt. Der Schülerbestand der Musikschule setzt sich wie folgt zusammen:

Klavier	76 (74)	Akkordeon	26 (32)
Blechblasinstrumente	31 (34)	Violine	6 (5)
Klarinette und Saxophon	16 (23)	Querflöte	19 (15)
Blockflöte	86 (98)	Grundkurs	56 (65)
Gitarre	44 (38)	Jugendchor & Ensemble	42 (58)
Schlagzeug	18 (16)	Blasensemble	0 (0)
Orgel	0 (1)	Total	420 (459)
			=====

BAUABTEILUNG

Die Baukommission hat an 10 (10) Sitzungen und Begehungen ihre Beschlüsse gefasst. Insbesondere waren folgende Geschäfte zu erledigen:

Am 01.01.1992 waren pendent
 Eingereicht wurden 1992
 Bewilligt wurden 1992
 Annulliert oder nicht bewilligt wurden
 Pendent am 31.12.1992 waren

20 (20) Baugesuche
39 (27) Baugesuche
59 (47) Baugesuche
33 (26) Baugesuche
3 (1) Baugesuche
23 (20) Baugesuche
=====

POLIZEI- UND GESUNDHEITSABTEILUNG

Ermittelte Bewilligungen:

Polizeistundenverlängerungen	124 (118)
Tanzbewilligungen	47 (24)
Tombola / Lotterie / Lotto	24 (38)
Tagesbewilligungen Wirte	26 (5)
Ausstellungen / Tag der offenen Tür	17 (--)

WEHRABTEILUNG

Der Feuerfall hat seine Geschäfte an insgesamt 3 (3) Sitzungen behandelt.

Feuerwehr:	Übungen	Fahrschule / Fahrtraining	16 (--)
		Kader	4 (4)
		Mannschaft (pro Corps 5 plus spez. Übung)	41 (7)
		Pikteti	3 (4)
		Atemschutz	12 (12)
		Rapport	1 (1)
		Feuer	7 (12)
		Nachbarhilfe	1 (1)
		Wasser, Sturm	10 (5)
		Öel	13 (5)
		Technische Hilfeleistungen	5 (16)
		Fehlalarm	5 (8)
		Stab	8 (8)
		Kader	20 (25)
		Mannschaft	104 (98)

Die Zivilschutzkommission tagte 2 (2) mal.

Zivilschutz:	Mannschaft	Kader	83 (85)
		Mannschaft	325 (285)
		Mannschaft (LIST)	1 (1)
		Stab (GFS)	1 (--)
		Kurstage (GFS & LIST)	92 (178)
		Ausbildungskurse	242 (--)

SOZIALABTEILUNG

Die Jugendkommission hat ihre Geschäfte an insgesamt 3 (10) Sitzungen be-

handelt.

Vormundschaften	10 (10)
Beistandschaften	14 (12)
Vormünder / Beistände	15 (11)
Belegte Pflegeplätze	2 (5)
Vormundschaftsvermögen	Fr. 1'558'978.95 (Fr. 1'504'086.80)

Orientierung über gemeindliche Stiftungen

Die nachfolgenden Angaben dienen lediglich zur Orientierung der Bevölkerung, da sich die Gemeinde finanziell engagiert hat und somit ein gewisses öffentliches Interesse besteht.

Stiftung Alterszentrum

Das Alterszentrum Dreilinden konnte Ende Dezember 1992 das erste volle Betriebsjahr abschliessen. Es darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass das Alterszentrum gut funktioniert und unter bester Leitung steht. Die gesetzten Erwartungen werden somit bestans erfüllt. Der Gemeinderat möchte an dieser Stelle seinen Dank aussprechen.

Einige Betriebskennzahlen aus dem Jahresbericht:

1. Pensionstage (48 Pensionärzimmer)	16'147 Tage
2. Auslastung	99.2 %
3. Herkunft der Pensionäre:	
- Risch	50 %
- Meierskappel	22 %
- aus dem Kanton Zug	28 %
4. Aufwand	Fr. 1.45 Mio.
5. Ertrag	Fr. 1.48 Mio.
6. Überschuss	Fr. 0.03 Mio.

ABSCHREIBUNGSTABELLE 1992

KONTO	OBJEKT	VERM. VERM. ANLAGEWERT 31.12.1991	GEWINNVERT. 1991	AW NACH A.O. ABSCHR.	ZUWACHS	ABGANG	ANLAGEWERT 31.12.1992	ABSCHREIB. 1992 10 %	VERM. VERM. ANLAGEWERT 31.12.1992
1140. 2	BAURECHT GBP 39	905.424,00		905.424,00			905.424,00	-90.424,00	815.000,00
1140. 41	GBP 453 OBERRÜTI	0,00			997.500,00		997.500,00	-99.800,00	897.700,00
1140. 42	GBP 464 BUONASERSTR.	0,00			445.000,00		445.000,00	-44.800,00	400.200,00
1140. 43	GBP 960 BUONASERSTR. OBERRÜTI	0,00			249.900,00		249.900,00	-25.000,00	224.900,00
		905.424,00	0,00	905.424,00	1.692.400,00	0,00	2.597.824,00	-259.724,00	2.338.100,00
1141. 20	FREIRAUM DÖRMATT	1.400.000,00	-1.340.637,32	59.362,68		-206.804,00	-147.441,32	14.741,32	-132.700,00
1141. 1	KANALISATIONEN	0,00			23.724,40		23.724,40	-2.374,40	21.400,00
		1.400.000,00	-1.340.637,32	59.362,68	23.724,40	-206.804,00	-123.716,92	12.416,92	-111.300,00
1143. 4	SCHULHAUS 4	2.800.000,00		2.800.000,00			2.800.000,00	-280.000,00	2.520.000,00
1143. 2	UNTERSTUFENSCHULHAUS	0,00			365.141,10		365.141,10	-36.514,10	328.600,00
1143. 3	SARNAHALLE	0,00			44.745,60		44.745,60	-4.474,56	40.271,04
1143. 20	ZENTRUM DÖRMATT	5.538.530,00		5.538.530,00	32.400,00		5.570.930,00	-557.930,00	5.013.000,00
1143. 21	OBERSTUFENSCHULHAUS	10.298.000,00		10.298.000,00			10.298.000,00	-1.029.800,00	9.268.200,00
		18.436.530,00	0,00	18.436.530,00	442.286,70	0,00	18.878.816,70	-1.888.716,70	16.990.100,00
1151. 4	ALTERSZENTRUM	1.900.000,00		1.900.000,00			1.900.000,00	-190.000,00	1.710.000,00
1151. 5	AUSRÜSTUNG ÖFF. SCHUTZRAUME	0,00			3.428.750,00		3.428.750,00	-342.875,00	3.085.875,00
1151. 6	GRUNDWASSERFASSUNG	360.000,00	-360.000,00	0,00	104.384,40		104.384,40	-10.438,44	93.945,96
1151. 7	ZUGERLAND VERKEHRSBETR.	198.450,00	-198.450,00	0,00	250.000,00		250.000,00	-25.000,00	225.000,00
		2.458.450,00	-858.450,00	1.900.000,00	3.794.134,40	0,00	5.694.134,40	-570.234,40	5.123.900,00
		23.200.404,00	-1.899.087,32	21.301.316,68	5.952.545,50	-206.804,00	27.047.058,18	-2.706.258,18	24.340.800,00

TRAKTANDUM 3

Genehmigung des revidierten Kanalisationsreglementes der Gemeinde Risch
- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das heute gültige Kanalisationsreglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 28. Juni 1982 genehmigt und auf den 21. Dezember 1982 in Kraft gesetzt. Nach diesem Reglement hat der Grundeigentümer innerhalb der Bauzone die Hauszuleitung ab der Gemeindegrenze selber zu finanzieren. In der Landwirtschaftszone (früher übriges Gemeindegebiet) hingegen finanziert die Gemeinde nach dem gültigen Reglement lediglich einen Anteil von 20 % resp. max. Fr. 5'000.-- pro angeschlossenes Gebäude. Diese Kostenregelung ist zugegebenermassen für viele Grundeigentümer in der Landwirtschaftszone nicht tragbar. Der Gemeinderat beantragte daher der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1988, mit dem Kreditbegehren für den Bau der Sanierungsleitungen, den Gemeindegeldanteil auf 70 % der ausgewiesenen Kosten zu erhöhen. Trotz dieser beträchtlich erhöhten Beitragsleistung wurde das Kreditbegehren abgelehnt und gleichzeitig folgte die Motion der Liberalen Partei Risch-Rotkreuz vom 13. Juli 1988 als erhellend erklärt:

"Es sei zu prüfen, ob das bestehende Kanalisationsreglement so abgeändert werden kann, dass Grundeigentümer im übrigen Gemeindegebiet (Landwirtschaftszone) und im eingezonten Gebiet in Bezug auf die Kanalisationsanschlussgebühr gleich behandelt werden".

Aufgrund dieser Vorgaben, hat der Gemeinderat eine Kommission für die Überarbeitung des Kanalisationsreglementes bestimmt. Diese Kommission hat nun ein neues Reglement ausgearbeitet welches als zeitgemäss und auf die Zukunft ausgerichtet bezeichnet werden kann. Das Reglement ist übersichtlich gestaltet und weist wesentlich weniger Artikel als das gültige Reglement auf. Im Anhang I sind die Anschlussgebühren geregelt. Bei der Gebührenfestlegung ist u.a. die Vollziehungsverordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981, Art. 1, SR 841.1 zu beachten. Diese Verordnung schreibt vor, dass die Anschlussgebühren (Grundeigentümerbeitrag und Gebäudebeitrag) im eingezonten Gebiet mindestens 30 % der gesamten Leitungsbaukosten abdecken müssen (privater Anteil für Groberschliessung).

Die jetzigen Gebührensätze sind im Jahre 1976 festgelegt worden. Im Jahre 1982 erfolgte lediglich eine Änderung der Verrechnungsart (anstelle Gebäudeversicherungswert - Gebäudemass). Seit 1976 ist der Zürcher Baukostenindex von 100 Punkten auf 174.7 Punkte angestiegen. Dabei ist die Tendenz seit April 1991 (182.1 Punkte) fallend. Eine Erhöhung der Anschlussgebühren um 50 %, d.h. Grundeigentümerbeitrag auf Fr. 2.25/m² und Gebäudebeitrag auf Fr. 4.50/m³, ist daher gerechtfertigt und nur zu zwei Dritteln der eigentlichen Teuerung angepasst. Die Erhöhung, ohne die ganze Teuerung einzurechnen, ist somit der heutigen wirtschaftlichen Lage angepasst.

Im neuen Kanalisationsreglement baut die Gemeinde die Kanalisationsleitungen in der Landwirtschaftszone bis zur Klärgrube. Gemäss Anhang I hat der Grundeigentümer nebst den erwähnten Anschlussgebühren, dafür eine Kostenpauschale von Fr. 3'000.-- pro Wohnung zu leisten. Diese Pauschale entspricht einem Kostenanteil von knapp 10 % an die Gesamtkosten. Im eingezonten Gebiet muss ein Grundeigentümer für den Hausanschluss je nach Länge ca. Fr. 5'000.-- bis Fr. 15'000.-- selber finanzieren. Mit der erwähnten Kostenpauschale für die Sanierungsleitungen ist somit die Gleichbehandlung gewährleistet.

Mit dem vorliegenden Reglement sind nun die Anliegen der eingangs erwähnten Motion berücksichtigt worden.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgende

ANTRÄGE:

Es seien

1. dem vorliegenden, revidierten Kanalisationsreglement der Gemeinde Risch die Genehmigung zu erteilen;
2. dem Anhang I mit den Gebührensätzen die Genehmigung zu erteilen;

3. die Mieten der überlaiden Partei Risch-Rotkreuz sind im Jahre 1976 als erhö-
digt abzuschreiben.

Risch/Rotkreuz, 18. Mai 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber: R. Barmettler

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
§	1 Aufgaben der Gemeinde	
§	2 Gewässerschutzfachstelle	
§	3 Generelle Entwässerungsplanung	
§	4 Öffentliche Kanalisation	
§	5 Private Abwasserleitungen	
§	6 Sanierungsleitungen	
§	7 Durchleitungsrecht	
II.	Anschlusspflicht	
§	8 Anschlusspflicht	
III.	Bewilligungsverfahren	
§	9 Gesuch für private Abwasseranlagen	
§	10 Gesuchsunterlagen	
§	11 Abnahme	
§	12 Ausführungspläne	
IV.	Technische Grundsätze	
§	13 Einleitung	
§	14 Abwasser	
§	15 Nicht verschmutztes Abwasser	
§	16 Einzelreinigungen häuslicher Abwasser	
§	17 Spezielle Abwasser	
§	18 Haftung	
V.	Abgaben	
§	19 Finanzierung der Abwasseranlagen	
§	20 Arten der Abgabe	
§	21 Bezugsgrundlage	
§	22 Anschlussgebühr	
§	23 Betriebsgebühr	
§	24 Ausnahmen	
VI.	Rechtsschutz und Vollzug	
§	25 Rechtsschutz	
§	26 Strafbestimmungen	
VII.	Schlussbestimmungen	
§	27 Inkrafttreten	
§	28 Übergangsbestimmungen	
ANHANG I		
Kanalisationsanschlussgebühr (§ 22)		
ANHANG II		
Technischer Teil		

Die Einwohnergemeinde Rorschach erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz sowie die entsprechenden kantonalen und gemeindlichen Vorschriften, das

KANALISATIONSRÈGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1 Die Gemeinde plant, erstellt und unterhält die öffentliche Kanalisation im ganzen Gemeindegebiet.
- 2 Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

Aufgaben der Gemeinde

§ 2

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzfachstelle.
- 2 Die Gewässerschutzfachstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.
- 3 Der Gewässerschutzfachstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

Gewässerschutzfachstelle

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist,
- b) Abnahme der Hausanschlüsse und der hausinternen Abwasseranlagen inkl. Mineralabseider.

- c) Periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke.
- d) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften.
- e) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit des kantonalen Amtes für Umweltschutz.
- f) Führung des Abwasserkatasters

§ 3

- 1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete generelle Entwässerungsplan (GEP).

Generelle Entwässerungsplanung

- 2 In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen gemäss Schutzzonenreglement bzw. Wegleitung des Bundesamtes (Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982) zu planen, zu erstellen und zu überwachen.

§ 4

- Alle Abwasserleitungen innerhalb des Gemeindegebietes werden gemäss dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP) von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt. (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben)

Öffentliche Kanalisation

§ 5

- 1 Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss inner- und ausserhalb der Bauzone) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten, sie verbleibt in seinem Eigentum.

Private Abwasserleitungen

2 Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten und auf Gefahr des Grundeigentümers erstellen lassen.

3 Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

4 Den Kontrollorganen ist der Zugang auf Voranmeldung zu gestatten.

§ 6

Sanierungsleitungen

1 Der Gemeinderat entscheidet mit Zustimmung der Baudirektion über den Anschluss von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen an die öffentliche Kanalisation (Art. 10 ff GSchG).

2 Der Gemeinderat lässt die öffentliche Kanalisationsleitung ausserhalb der Bauzone erstellen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist. Er legt verhältnismässige Baubeträge der Verrursacher fest. Der direkte Anschluss und die Ausserbetriebnahme bestehender Abwasseranlagen sowie die Erstellung eines Kontrollschachtes sind Sache des Grundeigentümers.

§ 7

Durchleitungsrecht

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln.

II. Anschlusspflicht

§ 8

Anschlusspflicht

1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

2 Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so entscheidet der Gemeinderat mit Zustimmung der Baudirektion über die zweckmässige Beseitigung des Abwassers.

3 Stetig fliessendes und nicht verschmutztes Abwasser darf weder direkt noch indirekt in die öffentliche Kanalisation geleitet werden. Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der vom GVRZ festgelegten Abflussmenge (Art. 31 Organisationsstatut des GVRZ vom 23. Oktober 1969, BGS 731.511) mit Zustimmung des GVRZ (Art. 31 Abs. 5 Organisationsstatut des GVRZ) Ausnahmen bewilligen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 9

Gesuch für private Abwasseranlagen

1 Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist in der Regel Bestandteil des Gesuchs für das Gebäude oder die Anlage, aus der das Wasser stammt. Das Bewilligungsverfahren ist koordiniert durchzuführen.

2 Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 10

Gesuchsunterlagen

1 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

2 Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.

3. Erforderliche Angaben:

a) Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellennummer, eingetragenen Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.

Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien.

Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Leitung.

Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Regen- und Sickerwasser, Entlüftungen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammseparator sowie Rückstausicherungen, Pumpen etc.

b) Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwasser aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Geschäftsführer vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Bauabwilligungsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Vorhalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

§ 11

1 Die Vollendung der Anlage ist der Gewässerschutzfachstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlage prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.

Abnahme

2 Werden Leitungen ohne vorherige Kontrollmeldung eingedeckt, so kann deren Freilegung auf Kosten der Verantwortlichen verlangt werden.

3 Die Anlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 12

Für den Kanalisationskataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert zwei Monaten die Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

Ausführungspläne

V. Technische Grundsätze

§ 13

Einleitung

1 Der Gemeinderat erlässt technische Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen, beispielsweise über die Anordnung und Grösse von Kontrollschächten, die Mineralabscheider, Fettabscheider, die zulässigen Baumaterialien, etc. Er berücksichtigt den Stand der Technik.

§ 14

Abwasser

Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen (häusliche, industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Abwässer, Fremdwasser, Regenwasser) gleichgültig ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind (Art. 4 GSchG).

Die Ableitung der Gewässer hat gemäss Tabelle 2.2, Anhang II, zu erfolgen.

§ 15

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der Baudirektion versickern zu lassen. Erlauben es die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es mit Bewilligung der Baudirektion in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfließen kann.

Nicht verschmutztes Abwasser

§ 16

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verschmutztem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

Einzelreinigung
häuslicher Abwasser

§ 17

1 Jauche und Silobzwasser aus der Landwirtschaft dürfen nicht in Kanalisation und Gewässer eingeleitet oder versickert werden.

Spezielle Abwasser

2 Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer aus Industrie und Gewerbe müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren.

3 Beim Reinigen von Teichen und Feuchtböden ist nur unverschmutztes Wasser dem Vorfluter zuzuleiten.

Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwenden.

§ 18

Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss Art. 69 GSchG.

Haftung

V. Abgaben

§ 19

Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

Finanzierung der Abwasseranlagen

- Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer,
- Subventionen von Bund und Kanton,
- Leistung und Beiträge der Gemeinde.

§ 20

Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:

Arten der Abgabe

- Einmalige Anschlussgebühr (bestehend aus Grundeigentümer- und Gebäudebeitrag)
- Jährliche Betriebsgebühr (aufgrund Trinkwasserverbrauch)

§ 21

1 Die Bezugsgrundlage für die Berechnung des einmaligen Kanalisationsbeitrages bildet der Gebäudeinhalt (Kubikmeter des umbauten Raums) gemäss Berechnung der kantonalen Gebäudeversicherung und der dazugehörenden Verordnung, sowie die Liegenschaftsgrundfläche.

Bezugsgrundlage

2 Der Grundigentümerbeitrag dient dem Vorteilausgleich für die Errichtung der öffentlichen Kanalisationsanlagen und wird bei Eigentümern erhoben, deren Grundstück an eine Kanalisationsleitung angeschlossen werden kann.

3 Der Gebäudebeitrag ist das Entgelt für die Einleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage und wird bei den Eigentümern der anzuschliessenden Gebäude erhoben.

§ 22 Anschlussgebühr

1 Bei An- und Umbauten sowie Erweiterungen wird die Gebühr nur für den Zuwachs erhoben.

2 Bei Neubauten, die anstelle von Altbauten treten, gilt folgende Regelung:

- wird der Altbau vor Ablauf von 30 Jahren abgebrochen, wird die seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr abgezogen
- erfolgt der Abbruch nach 30 Jahren, muss die volle Anschlussgebühr bezahlt werden.

3 Die Anschlussgebühr wird jährlich, entsprechend dem Mittelwert des Vorjahres, der Teuerung angepasst (ab Zürcher Baukostenindex).

4 Die Gebührenansätze sind im Anhang I festgesetzt.

5 Die Hälfte der Anschlussgebühr wird bei Baubeginn einer Baute oder Anlage und der Rest bei Baubschluss erhoben. Die Gebühr ist 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 23 Betriebsgebühr

1 Für jedes an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Gebäude ist eine jährliche Betriebsgebühr zu entrichten.

2 Bei privater Wasserversorgung und bei landwirtschaftlichen Bauten wird ein Wasserverbrauch von 200m³/Wohnung festgelegt.

3 Der Gebührenansatz richtet sich nach den jährlichen Aufwendungen und wird jährlich vom Gemeinderat in den ersten vier Monaten festgelegt.

§ 24 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlich Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 25 Rechtsschutz

1 Gegen Entscheide des Bauamtes über die Anwendung des Reglementes kann innert 20 Tagen Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden.

2 Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung des Entscheides beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden (§ 43 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

§ 26 Strafbestimmungen

1 Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes und Vergehen werden nach § 139 des kantonalen Gesetzes über die Gewässer sowie nach den Art. 70 ff GSchG bestraft.

2 Durch die Ahndung wird die Pflicht zur vorschriftsmässigen Durchführung der Instandstellung der Anlagen nicht aufgehoben. Die Nachkontrolle auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

unvollständiges der ... (9 §) neuozneq jep qiequassne usdunltststbunruiques ieq elqschnedetstsoy

GNHN

VII. Schlussbestimmungen

Genehmigt von der Einwohnergemeinde am

§ 27

Inkrafttreten

Genehmigt vom Regierungsrat an der Sitzung vom

1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 11.05.1982 und der Gebührentarif aufgehoben.

§ 28

Übergangsbestimmungen

1 Die Gebühren und Beiträge, welche vor Inkrafttreten des neuen Reglementes fällig wurden, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

2 Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes hängigen Gesuche gelten die Vorschriften des neuen Reglementes.

Risch/Rotkreuz.

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH

Der Gemeindepräsident:

R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber:

R. Barmettler

ANHANG I

zum Kanalisationsreglement der Gemeinde Risch

Kanalisationsanschlussgebühr (§ 22)

Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen erhebt die Gemeinde folgende Anschlussgebühr:

1. Grundeigentümerbeitrag Fr. 2.25/m² Grundstücksfläche

Für anschlusspflichtige Bauten ausserhalb der Bauzone ist jene Fläche beitragspflichtig, die für die entsprechende Baute auf einem Grundstück mit einer Ausnützung von 0.3 erforderlich ist (BGF: AZ).

2. Gebäudebeitrag Fr. 4.50/m³

Als Bezugsgrundlage gilt der Kubikmeter des umbauten Raumes gemäss Berechnung der kantonalen Gebäudeversicherung.

3. Ermässigungen des Grundeigentümerbeitrages

Werden Retentionsmassnahmen (Rückstaumassnahmen auf dem Dach, Weiher, Teich etc. als Regenrückhaltebecken) angeordnet, beträgt die Reduktion des Grundeigentümerbeitrages bis ein Drittel (33 1/3 %) auf die von den Retentionsmassnahmen betroffene Fläche.

Kostenpauschale bei Sanierungsleistungen ausserhalb der Bauzone (§ 6)

Zusätzlich zur Anschlussgebühr wird für die Erstellung der Sanierungsleitung eine Kostenpauschale von Fr. 3'000.-- pro angeschlossener(r) Wohnung und/oder Betrieb erhoben.

Risch/Rotkreuz.

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH

Der Gemeindepräsident

R. Knüsel

Der Gemeindegeschreiber

R. Barmettler

Genehmigt von der Einwohnergemeinde am

Genehmigt vom Regierungsrat an der Sitzung vom

ANHANG II

Technischer Teil

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen
2.	Allgemeines
2.1	Entwässerungssysteme
2.2	Entwässerungsgrundsätze
3.	Konstruktionsgrundsätze
3.1	Dichtigkeitsanforderungen
3.2	Leitungen
3.3	Kontrollschächte
3.4	Bodenabläufe
3.5	Schlammsammler für Platzentwässerung
3.6	Entwässerung tiefliegender Räume
3.7	Regentallehre
4.	Inkaltbleien

1. GRUNDLAGEN

Für den technischen Teil sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Schweizerische Norm SN 592000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Norm SIA 190: Kanalisation

2. ALLGEMEINES

2.1 ENTWÄSSERUNGSSYSTEME

Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser in der gleichen Leitung abgeführt.

Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in getrennten Leitungen abgeführt.

Das Teil-Trennsystem ist ein besonderes Mischsystem, bei dem Schmutz-, Platz- und Strassenwasser in der gleichen Leitung abgeführt werden. Dach- und Sickerwasser werden versickert oder in einen Vorfluter eingeleitet. Im Baugbiet ist das Teil-Trennsystem zu fördern.

2.2 ENTWÄSSERUNGSGRUNDSATZE

Die nachstehende Tabelle gibt zusammengefasst Auskunft über Grundsysteme und anzustrebende Modifikationen. Je nach Herkunft und Zusammensetzung des Abwassers muss entschieden werden, welche Art der Ableitung resp. Versickerung richtig ist.

Abwasser	Trennsystem			Mischsystem	
	Schmutzabwasserkanal	Regenabwasserkanal	Verseicherung	Mischwasserkanal	Reinabwasserleitung
Terminologie gemäß Norm DIN 1952-030					Verseicherung
Schmutzabwasser:					
- Haushaltungen, Gewerbe, Industrie	xx	o	o	xx	o
Regenabwasser:					
- Dächer, Zufahrten, Wege, Parkplätze	o	(x)	x ¹⁾	(x)	o ¹⁾
- Umschlagplätze und Arbeitsflächen 2)	o	(x)	x ¹⁾	(x)	o ¹⁾
Reinabwasser:					
- Brunnen- und Sickerwasser	o	(x)	x	o ¹⁾	(x)
- Grund- und Quellwasser	o	(x)	x	o	(x)
- Kühlwasser	o	(x)	x	o ¹⁾	(x)

Legende:

- xx Anschluss obligatorisch
- x Anzeigebefähigte Lösung
- (x) Nur gestattet, wenn die Versicherung aufgrund der hydrologischen Verhältnisse der Verschmutzung des Abwassers, der Hausanschlüsse usw. nicht möglich ist
- o Nicht gestattet
- 1) Nur für kleinen Wasservolumenstrom mit besonderer Bewilligung gestattet
- 2) Bei wasserführenden Flüssigkeiten vgl. "Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wasserführenden Flüssigkeiten" (VWF)
- 3) Wenn möglich oberflächliches Versickernlassen, sonst Versickerungsanlage
- 4) Oberflächliches Versickernlassen

Bei allen Einleitungen und Versicherungen sind die fallweise erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen. Bäche und öffentliche Gewässer, die dürfen nicht an das Kanalisationsnetz angeschlossen werden. Bestehende Einleitungen sind aufzuheben. Gegebenenfalls ist ein neues Bachbett zu erstellen.

3. KONSTRUKTIONSGRUNDSÄTZE

3.1 DICHTIGKEITSANFORDERUNGEN

Für die Dichtigkeitsprüfung ist die SIA Norm 190 massgebend.

Zone	Prüfdruck	zulässiger Verlust
Zone S	0.5 kg/cm ²	0.05 l/h m ²
Zone A	0.5 kg/cm ²	0.10 l/h m ²
Zonen B+C	0.3 kg/cm ²	0.15 l/h m ²

Die Dichtigkeitsanforderungen gelten sowohl für öffentliche Kanalisationsleitungen als auch für Hausanschlüsse.

3.2 LEITUNGEN

3.2.1 Leitungsdimensionierung

Die Lichtweite der Schmutzwasserleitungen soll mindestens 118 mm betragen, und diejenigen für unverschmutztes Abwasser soll 100 mm nicht unterschreiten.

Im allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich:

Anschlussleitungen für	Durchmesser in mm
- Einfamilienhäuser	118
- Villen und Mehrfamilienhäuser	150
- Zweigleitungen für Anschlüsse von	
- WC-Fallrohren	118
- Dachwasser, Küchenwasser, Badewasser usw.	100
- Ableitung von Sinkkästen und Sammlern bis Ø 500	100
- Ableitungen von Sammlern über Ø 500 mm	118 - 150

Leitura Estruturada

Gebrauchliche Rohmaterialien für Abwässer

- Spezialbeton
 - Kunststoff
 - Faserzement
 - Steinzeug
 - Guss
- Normalbeton (nur für unverschmutztes Abwasser)

Geoffrey

Bei Minimalgeräten sind die Leistungen besonders sorgfältig zu planen und auszuführen. Es sind ausreichende Kontroll-, Spül- und Reinigungsmöglichkeiten vorzusehen.

Art der Leitung	Gefälle in ‰		
	min.	ideal	max.
Grundleitung 5 LW 200	2	3	5
Sammelleitung 5 LW 200	2	3	5
Grundleitung 2 LW 250	1,5	3	5
Sammelleitung 2 LW 250	1,5	3	5
Zweigleitung	2	3	5
Anschlussleitung	2	3	5
Regenabwasserleitung	1	2 - 3	5
Sickerleitung	0,5	0,5	1
Luftungsleitung	1	2	5

3.2.4 Leitungsvertragung

Kanalisationen sind so zu erstellen, dass das Trinkwasser nicht gefährdet wird.

3.2.5 Formshock

Abstracting

Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem Winkel von 45° (in der Fließrichtung gemessen) zu erstellen.

Richtungsänderung

Bei horizontalen Richtungsänderungen sind grundsätzlich Kontrollschächle vorzuziehen. Ohne Schacht dürfen nur Bogenstücke verwendet werden. In der Regel darf der Winkel maximal 45° betragen (z.B. Richtungsänderung $90^\circ = 2$ Bogen zu 45°).

3.3 KONTROLLSCHÄCHTE

Lage und Dimensionierung

Für Hausanschlussleitungen muss ausserhalb des Gebäudes ein Kontrollschacht eingebaut werden.

Bei Schachthöfen über 1,2 m sind nichtrostende Stiegeisen oder Stiegeletern anzubringen.

Mindestinnendurchmesser der Kontrollschächte (in cm)

Schachttiefe	Anzahl Einläufe		
	1	2	3
bis 0,6 m	Ø 60	Ø 80	Ø 80
0,6 m - 1,5 m	Ø 80	Ø 80	Ø 90/110 od. Ø 100
über 1,5 m	Ø 90/110 Ø 100	Ø 90/110 Ø 100	Ø 90/100 od. Ø 100

Die Schachttiefe soll in der Regel 60 m nicht überschreiten.

Schachtdeckel

Es ist ein Schachtkonus für eine Deckelweite von 0,60 m vorzusehen. Für die Tragfähigkeit des Deckels ist die zu erwartende Radlast zu berücksichtigen. Im Hausinneren sind gas- und wasserdicht verschliessbare Schachtdeckel zu verwenden. Bei Rückstaugefahr sind sie zu verschrauben. Es werden nur Aufsatzringe von max. 0,30 m Höhe bewilligt.

3.4 BODENABLAUFE

Innerhalb von Gebäuden

Innenräume (Keller, äussere Kellertreppen, Waschküchen, usw.) sind mit Bodenabläufen mit Geruchverschluss zu entwässern. Der Wasserstand im Geruchverschluss hat 10 cm zu betragen.

In Heizungsräumen

In Räumen mit Ölfeuerungsanlagen darf kein Bodenablauf vorhanden sein. Abtaufstutzen zur Entleerung des Heizsystems sind mindestens 10 cm über Boden zu führen.

3.5 SCHLAMMSAMMLER FÜR PLATZENTWÄSSERUNG

Einzugsgebietsfläche	Schacht Ø	Schlamm sacktiefe ab UK Auslauf
bis 60 m ²	500 mm	0,60 m
61 - 100 m ²	600 mm	0,60 m
101 - 150 m ²	700 mm	0,70 m
151 - 250 m ²	800 mm	0,80 m

Im Auslauf der Schlamm-sammler ist ein Tauchbogen von 20 cm Eintauchtiefe einzusetzen.

Das Oberflächenwasser aus Garageeinfahrten und Vorplätzen darf nicht auf öffentliche Strassen, Nachbargrundstücke oder in Gewässer abgeleitet werden.

3.6 ENTWÄSSERUNG TIEFLIEGENDER RÄUME

Rückstauverschlüsse

In die Grundleitung von gefährdeten Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. Nicht im Rückstau liegende Apparate und Leitungen, die Regenwasser abführen, sind unterhalb des Rückstauverschlusses anzuschliessen.

3.7 BEGENFALLROHRE

Regenfallrohre, die an die Meteorwasserleitung angeschlossen werden, sind ohne Geruchverschluss bis zum Dach zu führen, sofern nicht Gefahr besteht, dass dadurch Kanalgase in bewohnte Räume gelangen.

Die übrigen Regenfallrohre sind mit einem Geruchverschluss zu versehen.

4. INKRAFTTRETEN

Der Technische Teil tritt mit der Genehmigung des Kanalisationsreglementes in Kraft.

Rischi/Rotkreuz.

TRAKTANDUM 4

Kreditbegehren für die Kanalisations-technische Erschliessung der Liegenschaften in der Landwirtschaftszone

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit der Genehmigung des Kanalisationsreglementes sind nun die Grundlagen für die Finanzierung der Sanierungsleitungen geschaffen worden. Nach dem Gewässerschutzgesetz müssen fast alle Gebäude in der Landwirtschaftszone angeschlossen werden. Bei Landwirtschaftsbetrieben, die einen erheblichen Tierbestand (min. 3 GVE), genügend grosse Nutzfläche für die Verwertung der Jauche auf dem eigenen Land und genügend Lagerkapazität aufweisen, besteht keine Anschlusspflicht. Gemäss Reglement entscheidet der Gemeinderat mit Zustimmung der Baudirektion des Kantons Zug über die entsprechende Anschlusspflicht.

Seit 1988 sind die Bauprojekte für die Sanierungsleitungen vorhanden. Um möglichst kostengünstige Leitungen erstellen zu können, werden sich noch einzelne Korrekturen aufdrängen, um so mehr, da einzelne Abschnitte noch entfallen. Die damals ermittelten Kosten von Fr. 4'318'000.-- können ebenfalls übernommen werden und teilen sich wie folgt auf:

- Berchwil	Fr. 780'000.--
- Obermisch/Stockeri	Fr. 1'250'000.--
- Holzhausenstr. 18 - 44	Fr. 639'000.--
- Unterrüti/Oberrüti	Fr. 429'000.--
- Ibikon	Fr. 930'000.--
- Diverse Einzelschlüsse	Fr. 290'000.--
Total Baukosten	Fr. 4'318'000.--
abzüglich bewilligter Projektförderungskredit vom 27.6.88	Fr. 250'000.--
Zu bewilligender Kredit	Fr. 4'068'000.--
	=====

Gemäss dem neuen Kanalisationsreglement wird von den Grundeigentümern eine Kostenpauschale von Fr. 3'000.-- pro angeschlossene(r) Wohnung und/oder Betrieb erhoben. Mit dem Anschluss der vorgesehenen 143 Wohnungen in 98 Gebäuden ergibt dies einen Kostenbeitrag von Fr. 429'000.--.

Es ist vorgesehen den Bau der Sanierungsleitungen bereits ab Herbst 1993 zu organisieren. Bis Ende 1995 sollten bei allen anschlusspflichtigen Gebäuden die Kanalisationsleitungen vorhanden sein. Sofern diese Leitungen innert der vorgegebenen Zeit realisiert werden, kann noch mit Bundessubventionen von ca. Fr. 150'000.-- gerechnet werden.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung folgenden

A N T R A G :

Es sei

für den Bau sämtlicher Sanierungsleitungen ein Bruttokredit von Fr. 4'068'000.-- abzüglich der Kostenbeiträge der Grundeigentümer von Fr. 429'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen. Der Nettoanteil beläuft sich somit auf Fr. 3'639'000.--. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.

Risch/Rotkreuz, 18. Mai 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: R. Knusel

Der Gemeindeschreiber: R. Barmettler

- b) Flächen von Räumen, wenn sie auf einem Flach- oder unter einem Mansardendach angeordnet sind, nicht mehr als 50 % der darunterliegenden Geschossfläche beanspruchen und auf einer Ebene liegen. Eine das Mass von 50 % übersteigende Mehrfläche zählt zur anrechenbaren Geschossfläche."

Die wesentlichste Abweichung gemäss bisheriger Regelung betrifft die anrechenbare Geschossfläche im Dachgeschoss. Nach geltender Bauordnung werden alle dem Wohnen oder dem Gewerbe dienenden Bruttogeschossflächen des Dachgeschosses angerechnet. Gemäss § 14 Abs. 3 der neuen Vollziehungsverordnung ist dies nicht mehr der Fall. Bei Schrägdächern mit einer Kniestockhöhe > 50 cm zählt diejenige Geschossfläche zur Ausnützung, die eine lichte Höhe von 1.5 m und mehr aufweist. Die neue Regelung ermöglicht mit der aufgezeigten Nichtanrechnung von Wohnräumen im Dachgeschoss eine bessere Ausnützung. Im Interesse des verdichteten Bauens sind daher die Voraussetzungen für das sofortige Anwenden der neuen Ausnützungsziffer zu schaffen.

2. Änderungen und Ergänzungen der Bauordnung der Gemeinde Risch

Damit die neue Definition der Ausnützungsziffer angewendet werden kann, ist nun die geltende Bauordnung - vorgängig der gesamten Ortsplanungsvorlage - zu ändern resp. zu ergänzen. Die bisherigen §§ 14 (Ausernützungsziffer) und 15 (Geschosse) werden ersetzt. Im weiteren wird die Bauordnung mit einem Paragraphen betr. Gebäude- und Firsthöhen ergänzt. Die Bauordnung ist wie folgt zu ändern resp. zu ergänzen:

Ausernützungsziffer und Baumassenziffer

1. Die Ausernützungsziffer (AZ) und Baumassenziffer (BZ) sind nach den §§ 14 und 15 der Vollziehungsverordnung zu berechnen.
2. Eine Landfläche, die für die Einhaltung der Ausernützungsziffer erforderlich war, darf nicht nochmals eingerechnet werden. Überdies besteht kein Anspruch auf Ausschöpfung der Ausernützungsziffer. Die Wahrung der baupolizeilichen Vorschriften geht der vollen Inanspruchnahme der Ausernützungsziffer in jedem Falle vor.
3. Bei einem festgelegten Mindestanteil für Wohnen errechnet sich der Ansatz aus der effektiv genutzten Geschossfläche
4. Als anrechenbare Geschossfläche gilt die Summe sämtlicher Flächen des Erdgeschosses und der darüberliegenden Geschosse, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. Räume unterhalb des Erdgeschosses zählen zur anrechenbaren Geschossfläche, soweit sie Wohn- oder Gewerbezwecken dienen können.

Änderungen und Ergänzung der Bauordnung der Gemeinde Risch zwecks Anwendung der Ausernützungsziffer gemäss Vollziehungsverordnung zum Baugesetz

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbuergerinnen und Mitbuerger

Am 1. Mai 1988 ist die neue Vollziehungsverordnung zum Baugesetz vom 29. März 1988 in Kraft getreten. Die Verordnung enthält in § 14 eine neue Definition der Ausernützungsziffer. Gemäss § 44 Abs. 1 der Verordnung konnte die neue Definition durch Gemeinderatsbeschluss in jenen Gemeinden sofort angewendet werden, wo in der gemeindlichen Bauordnung die max. Firsthöhe der Gebäude bestimmt ist. In der geltenden Bauordnung der Gemeinde Risch fehlen entsprechende Bestimmungen.

Nach der Ablehnung der Ortsplanungsvorlage ist eine Anwendung der neuen Definition der Ausernützungsziffer weiterhin nicht möglich. Die Planungskommission und der Gemeinderat sind der Meinung, dass sich eine weitere Verzögerung nicht mehr verantworten lässt, zumal die neue Definition kantonalem Recht entspricht und bereits in allen anderen Gemeinden des Kantons Anwendung findet. Die neue Definition lässt zudem ein verdichtetes Bauen zu, ohne neues Bauland zu beanspruchen. Diesbezügliche Bauvorhaben müssen unbedingt bewilligt und realisiert werden können.

1. Neue Anwendung der Ausernützungsziffer gemäss VVO

§ 14 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz (VVO) vom 29. März 1988 lautet u.a. wie folgt:

"Die Ausernützungsziffer (AZ) ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Geschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche.

Als anrechenbare Geschossfläche gilt die Summe sämtlicher Flächen des Erdgeschosses und der darüberliegenden Geschosse, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. Räume unterhalb des Erdgeschosses zählen zur anrechenbaren Geschossfläche, soweit sie Wohn- oder Gewerbezwecken dienen können.

Nicht angerechnet werden:

- a) Flächen von Räumen über dem obersten Vollgeschoss, wenn sie unter einem Schrägdach liegen und ein anfälliger Kniestock an keiner Stelle des Daches höher als 50 cm ist;

Die zur ausrechenbaren Geschossfläche zählenden Räume im Untergeschoss dürfen in den Zonen W2, W3, W4 und WK nicht mehr als 50 % der Vollgeschossfläche betragen. Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen direkt belichtet sein.

5. Nicht angerechnet werden
 - a) Flächen von Räumen über dem obersten Vollgeschoss, wenn sie unter einem Schrägdach liegen und ein allfälliger Kniestock an keiner Stelle des Daches höher als 50 cm ist;
 - b) Flächen von Räumen, wenn sie auf einem Flach- oder unter einem Mansardendach angeordnet sind, nicht mehr als 50 % der darunterliegenden Geschossfläche beanspruchen und auf einer Ebene liegen. Eine das Mass von 50 % übersteigende Mehrfläche zählt zur anrechenbaren Geschossfläche;
 - c) Flächen von im Erdgeschoss gelegenen bergseitigen Keller-, Heizungs-, Wasch- und Trockenräumen bei stark geneigtem Gelände, soweit diese Räume nicht zugleich Wohn- oder Gewerbezwecken dienen können;
 - d) Flächen von Gemeinschaftsräumen in Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen, von nicht gewerblichen Einstellräumen für Fahrzeuge, von offenen Erdgeschossen und offenen überdeckten Dachterrassen; von ein- und vorspringenden Balkonen, von verglasten Veranden, Vorbauten, Balkonen und Terrassen, sofern sie weniger als 10 % der Summe aller anrechenbaren Geschossflächen ausmachen und heiztechnische Installationen fehlen.

Geschosse

1. Als Vollgeschoss zählen das Erdgeschoss und jedes Stockwerk, das über dem Erdgeschoss und unter dem Dachraum liegt.
2. Bei gestaffelten Bauten wird die zulässige Geschosszahl für jeden Bauteil einzeln berechnet.
3. Ein Attikageschoss zählt nicht als Vollgeschoss. Bei Gebäuden mit Flachdächern darf die Fläche des Attikageschosses einschliesslich Treppenhaus und Lift, im Ausmass höchstens 50 % der darunterliegenden Vollgeschossfläche betragen. Wird ein Attikageschoss, mit Ausnahme von Treppen- und Liftaufbauten, auf einer Länge von mehr als zwei Dritteln der Vollgeschossfassade näher als 1,5 m zur Fassade gestellt, ist der betreffende Grenzabstand um 2,5 m zu erhöhen.

4. Bei Terrassenbauten kann der Gemeinderat unter Anwendung des Mehrstöckenzuschlags für die Grenzabstände, ein zusätzliches Geschoss bewilligen, ausgenommen in der Landschaftszone. Mit Ausnahme der Brustungen darf kein Gebäudeteil höher als 8,0 m über dem gewachsenen Boden liegen.

5. Untergeschosse liegen ganz oder teilweise unter dem gewachsenen Terrain. Sie zählen als Vollgeschosse, wenn der Fussboden des Erdgeschosses entweder höher als 1,2 m über dem tiefsten oder 0,3 m über dem höchsten Punkt des gewachsenen Terrains längs der Gebäudausenseite liegt.
6. Untergeschosse, bei denen der Fussboden des Erdgeschosses höher als 3,0 m über dem tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains liegt, zählen als Vollgeschosse.

7. Bei Gebäuden mit Stalldächern zählt das Dachgeschoss als Vollgeschoss, wenn es ein Mansardendach ist oder wenn die Kniestockhöhe 1,5 m und mehr beträgt.

Gebäude- und Firsthöhe

1. Als Gebäudehöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen der höchstzulässigen Fussbodenhöhe des Erdgeschosses und dem höchstgelegenen Schnittpunkt von Umfassungswand und Dachfläche. Lukarnen und dergleichen fallen ausser Betracht, sofern sie nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge einnehmen und sich gut in die Dachfläche einfügen.

2. Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen der höchstzulässigen Fussbodenhöhe des Erdgeschosses und dem höchstgelegenen Punkt des Daches, Kamine, Entlüftungsrohre, Liftaufbauten und dergleichen fallen ausser Betracht. Die Firsthöhe ist massgebend für die Beurteilung der Höhe gemäss § 39 ter Abs. 2 des Baugesetzes (Bauungspläne).

Die zur anrechenbaren Geschossfläche zählenden Räume im Untergeschoss dürfen in den Zonen W2, W3, W4 und WG nicht mehr als 50 % der Vollgeschossfläche betragen. Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen direkt belichtet sein.

4. Bei Terrassenbauten kann der Gemeinderat, unter Anwendung des Mehrhöhenzuschlags für die Grenzabstände, ein zusätzliches Geschoss bewilligen, ausgenommen in der Landhauszone. Mit Ausnahme der Brüstungen darf kein Gebäudeteil über der Dachhöhe hinausragen.

3. Für Einzelgebäude gelten folgende maximale Höhenmassnahmen:

	Gebäudehöhe m	Firsthöhe m
L	6.0	9.8
W2	6.0	9.8
W3	9.0	12.8
W4	12.0	15.8
WG	9.0	12.8
K	13.5	17.3

Die Vorabklärungen bei der Baudirektion haben ergeben, dass mit den erwähnten Ergänzungen unserer Bauordnung die Befindungen zur Anwendung der Übergangsregelung gemäss § 44 VVO erfüllt sind. Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung muss der Regierungsrat diese Ergänzungen der Bauordnung noch genehmigen.

Aufgrund der erwähnten Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den

A N T R A G :

Es sei

den vorliegenden Änderungen und Ergänzungen der Bauordnung der Gemeinde Risch zuzustimmen.

Risch/Rotkreuz, 18. Mai 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: R. Knüsel

Der Gemeindeschreiber: R. Barmettler

TRAKTANDUM 6

Zonenplanänderung im Gebiet Breitefeld, Rotkreuz, und Ergänzung der Bauordnung Risch

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

1. Zonenplanänderung

Das Grundstück GBP Nr. 925 liegt gemäss rechtsgültigem Zonenplan im "Übrigen Gemeindegebiet" (neu Landwirtschaftszone). Aufgrund dieser Sachlage ist die Realisierung einer Minigolfanlage nicht möglich. Eine erste diesbezügliche Projekteingabe vom 11. Juli 1985 wurde mit Bundesgerichtsentscheid vom 2. März 1987 abgelehnt. Im Hinblick auf die bevorstehende Urnenabstimmung betr. Ortsplanungsrevision wurde am 7. September 1992 ein zweites Baugesuch für eine Minigolfanlage eingereicht. Nach der Ablehnung der Ortsplanungskommission ist eine Bewilligung dieses Baugesuches weiterhin nicht möglich. Die Planungskommission und der Gemeinderat sind der Auffassung, dass sich eine weitere Verzögerung nicht mehr verantworten lässt, zumal betr. Minigolfanlage ein gewisses öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann.

Damit die Minigolfanlage gebaut werden kann, ist eine kleine Zonenplanänderung sowie Ergänzung der Bauordnung erforderlich. Zu diesem Zweck muss eine Zone "Übriges Gebiet für Minigolfanlage (UeM)" geschaffen werden, d.h. ab GBP Nr. 925 wird eine Fläche von ca. 2'140 m² in die erwähnte Zone eingezont.

2. Ergänzung der Bauordnung Risch

Gleichzeitig muss die Bauordnung der Gemeinde Risch mit folgendem Paragraph ergänzt werden:

Spezielle Vorschriften für die Zone "Übriges Gebiet für Minigolfanlage (UeM)"

1. Das im Zonenplan bezeichnete Gebiet ist für die Erstellung einer privaten Minigolfanlage reserviert. Bauten sind nur erlaubt, soweit sie für den Betrieb der Anlage notwendig sind.

2. Bei Wegfall der vorgesehenen Nutzung als Minigolfanlage wird das Gebiet wieder der Landwirtschaftszone zugeteilt.

Die Zonenplanänderung und die Ergänzung der Bauordnung wurden der Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht, obwohl dies bereits im Rahmen der gesamten OrtsplanungsVorlage geschehen ist. Aus Sicht der Vorprüfungsinstanz ist gegen die beantragten Massnahmen nichts einzuwenden. Die Zonenplanänderung und die Ergänzung der Bauordnung bedürften nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung noch der Zustimmung des Regierungsrates.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgende

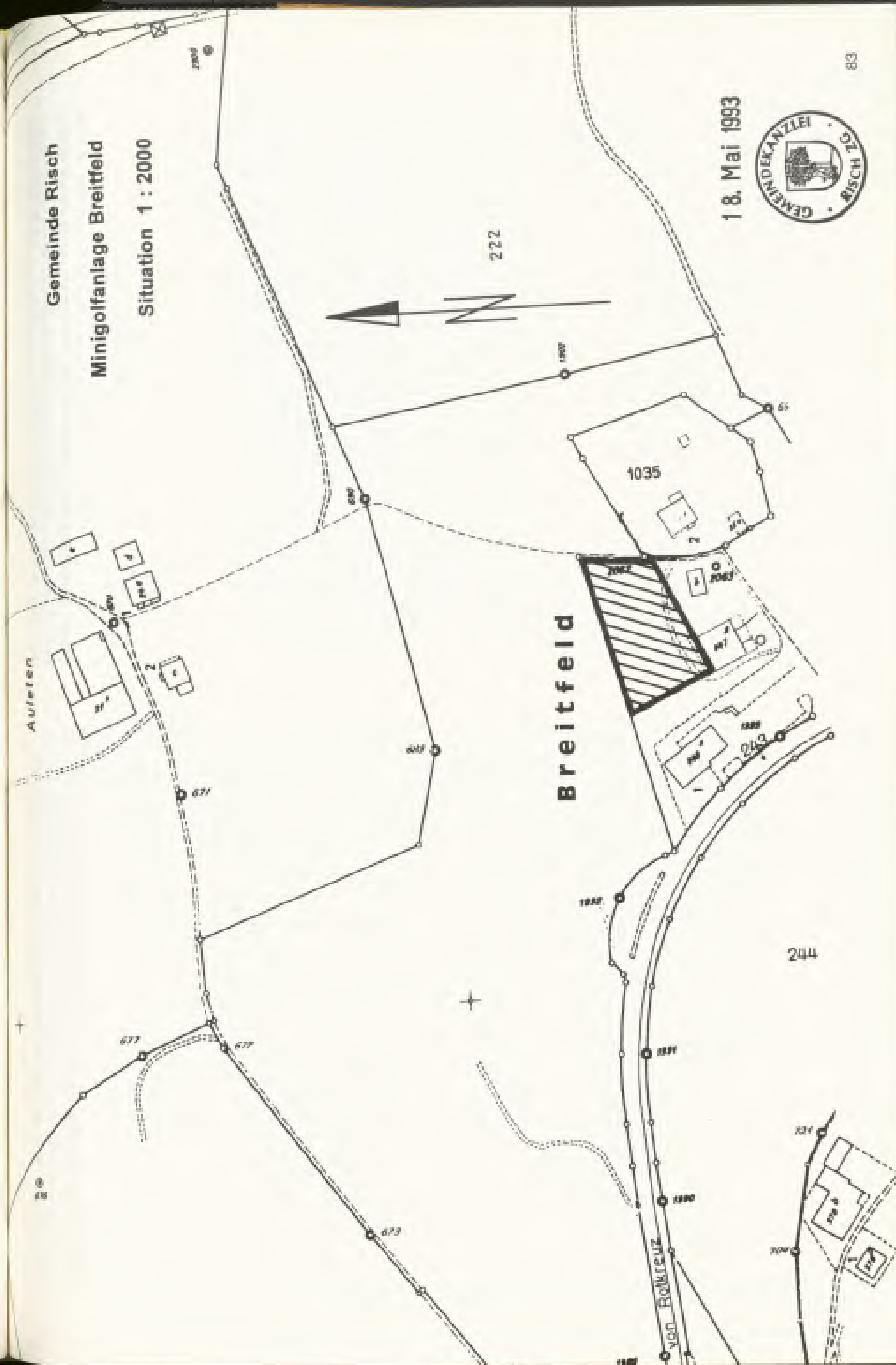
ANTRÄGE:

1. Es seien
1. die vorliegende Zonenplanänderung im Gebiet Breitefeld, Rotkreuz, gemäss Planauflage zu genehmigen.
2. der Ergänzung der Bauordnung Risch gemäss Planauflage zuzustimmen.

Risch/Rotkreuz, 18. Mai 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident R. Knusel

Der Gemeindeschreiber R. Barmettler



Gemeinde Risch

Minigolfanlage Breitfeld

Situation 1 : 2000

222

18. Mai 1993



TRAKTANDUM 7

Kreditbegehren für die Erweiterung der bestehenden Notschlachthanlage der Gemeinden des Kantons Zug mit einer Konfiskatsammelstelle

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss § 20 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 21. November 1989 (GS 925.11, 23, 467) sind die Gemeinden für die Tierkörperbeseitigung zuständig. Art. 9 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1988 verpflichtet Bund und Kantone, zur Bekämpfung der Tierseuchen alle Massnahmen zu treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Erfahrung zur Verhinderung einer Ausdehnung der Krankheit und zum Schutze der Gesundheit von Menschen und Tieren angezeigt erscheinen. Inhalt dieser Verpflichtung ist die Bereitstellung von Mitteln und Einrichtungen, die eine sichere zeitgemässe Bekämpfung anzeigepflichtiger Seuchen ermöglichen. Im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung sind die Kantone verpflichtet, tierische Abfälle - dazu gehören nebst den üblicherweise anfallenden Tierkörpern auch jene, welche aus seuchenpolizeilichen Gründen beschlagnahmt werden sowie Fleischschaukonfiskate und Fleischabfälle - unschädlich zu beseitigen. Wie dies zu erfolgen hat, wird in der nun auf den 1. März 1993 in Kraft getretene VETA vorgeschrieben. Die Gesamtverantwortung für die Entsorgung liegt beim Kanton. Die Aufgaben sind aber gemäss § 20 der eingangs zitierten Vollziehungsverordnung durch die Gemeinden wahrzunehmen.

Nachstehende Veränderungen gaben Anlass, das kantonale Konfiskatswesen zu überprüfen:

Der Bund hat eine Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) erlassen und auf den 1. März 1993 in Kraft gesetzt.

Der Bund sieht eine neue Bekämpfungsstrategie in der Bekämpfung von hochakuten Seuchen (Maul- und Klauenseuche, Schweinepest) vor, bei der die Tiermehlfabriken eine deutlich erhöhte Bedeutung erhalten.

Der Kanton Zug kann den Fleischmehlbetrieb (FMB) der Stadt Zürich nur noch bis Ende 1993, d.h. bis zum Zeitpunkt der Schliessung, benutzen. Der Fleischmehlbetrieb (FMB) Ecorec AG, Sursee, entfällt als Alternative; er musste im Dezember 1992 den Konkurs anmelden.

Der Kanton Zug wird ab 1. Januar 1994 die tierischen Abfälle im Fleischmehlbetrieb (FMB) Bazenheid im Kanton St. Gallen entsorgen.

Auszugehen ist davon, dass die Konfiskatabfuhr bisher mit einem kantonseigenen Konfiskat-Lastwagen sichergestellt wurde. Gemäss dem Transportkonzept des FMB Bazenheid werden die tierischen Abfälle mit betriebseigenen Fahrzeugen abgeholt. Dies hat den Vorteil, dass mit dem speziell ausgestatteten Lastwagen effizientere und damit wirtschaftlichere Leistungen erbracht werden können. Die Sanitätsdirektion hat im Januar 1992 die Gemeinden in Sachen Entsorgung tierischer Abfälle und über den Systemwechsel bei der Entsorgung in einem neuen Fleischmehlbetrieb umfassend orientiert. Es fanden Besprechungen im März und Juli 1992 mit den zuständigen Gemeinderatinnen und Gemeinderäten statt. Diese sprachen sich für den Betrieb einer zentralen Sammelstelle im Kanton Zug aus. Hierauf wurde eine Projektgruppe eingesetzt. An der Sitzung vom Januar 1993 wurde dann das Projekt einer zentralen Sammelstelle für die Entsorgung tierischer Abfälle in Walterswil vorgestellt. Es ist ein glücklicher Umstand, dass in unmittelbarer Nähe der Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage in Walterswil eine geeignete Liegenschaft für die Einrichtung einer Konfiskatsammelstelle gekauft werden kann. Diese neue Anlage kann so eingerichtet werden, dass die Auflagen des FMB Bazenheid für den Abtransport bestens erfüllt werden.

Das Projekt einer zentralen Konfiskatsammelstelle umfasst im wesentlichen einen Kühlraum, wo die 800-Liter Container eingestellt werden. Mit einem Transportfahrzeug des FMB Bazenheid werden die tierischen Abfälle mindestens einmal pro Woche abgeholt. Der Inhalt der 800-Liter Container wird mit einem Hebessystem in einen verschliessbaren Transport-Grosscontainer gekippt. Ferner wird ein Umladeraum benötigt, wo die Abfälle aus den gemeindlichen Sammelstellen sowie aus gewerblichen Betrieben und die Heimtiere sowie kleinere landwirtschaftliche Nutztiere in die 800-Liter Container eingebracht werden können. Dazu sind Hebeeinrichtungen zu installieren. Die angelieferten Gefässe, meist standardisierte 80-Liter Behälter, sowie die betriebseigenen 800-Liter Container werden in einem dritten Raum mechanisch gereinigt und desinfiziert.

Alle Einrichtungen und der Vorplatz müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Das System ist derart standardisiert, dass die Entsorgung auch durch einen anderen Abnehmer als den FMB Bazenheid keine technischen Probleme aufwerfen würde.

Ein zusätzlicher gekannter Zwischenlagerraum für veränderte Grossviehkörper aus der Innerschwitz soll dem FMB Bazenheid mietweise, vorläufig auf 10 Jahre, zur Verfügung gestellt werden. Ein solches Zwischenlager hat den Vorteil, dass der Transport in Grosscontainern nach Bazenheid wesentlich verbilligt werden kann. Vom FMB Bazenheid wird eine Person an der Aussenstelle Walterswil für das Zwischenlager und Einsammeln der tierischen Abfälle verantwortlich sein. Der Sauchengefahr wird auch durch seuchenpolizeiliche Auflagen und Kontrollen begegnet.

Welche Investitions- und Betriebskosten fallen an und wie werden diese finanziert?

Es geht einerseits um den Kauf des Gewerbetelles (Autoreparaturwerkstatt Andermatt) Assek.-Nr. 1984 - a, auf GBP Nr. 2982, Ruessenstrasse 5 - b, 6340 Baar, und andererseits um die Investitionen in die Gesamtanlage, wie Kühlräume, Installationen und Apparaturen. Es fallen hierfür folgende Kosten an:

Kauf, Gebäude	Fr. 780'000.-
Investitionen für Einbau	Fr. 720'000.-
Zwischentotal	Fr. 1'500'000.-

Abgeltung der von einigen Gemeinden käuflich erworbenen Konfiskaträume in der Notschlachthanlage / Benützung der freiverwendenden Kapazitäten für die Notschlachthanlage

	Fr. 200'000.-
Total	Fr. 1'700'000.-
	=====

Die Finanzierung wird nach jenem Verteilungsmodus erfolgen, auf welchem sich die gemündlichen Finanzvorsteher an einer Sitzung vom 17. März 1993 einigten. Danach wird die Totalsumme je zur Hälfte nach Düngergrossvieheinheiten und nach der Einwohnerzahl pro Gemeinde aufgeteilt. Aus der Beilage ist ersichtlich, welche Betreffnisse für die einzelnen Gemeinden anfallen.

Die Betriebskosten können tief gehalten werden, weil der FMB Bazenheid die Sammelstelle auch als Zwischenlager benutzen und hierfür die Trägerschaft entschädigt wird.

Bereits heute kann gesagt werden, dass die Gemeinden insgesamt für die Entsorgung nicht höhere Abgaben werden leisten müssen als heute für die Entsorgung im FMB der Stadt Zürich.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher den

ANTRAG:

Es seien

1. den Gemeinderat bzw. den Zweckverband "Notschlachthanlage und Selbstversorgerschlachthanlage Walterswil" zu ermächtigen, den Kauf der Liegenschaft E. Andermatt, Walterswil, für die Einrichtung einer zentralen Konfiskatsammelstelle, vertraglich abzuwickeln.
2. zuhanden der Trägerschaft "Notschlachthanlage und Selbstversorgerschlachthanlage Walterswil" für die Zentrale Konfiskatsammelstelle einen Kredit von Fr. 1'35'869.40 zuzulasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

Risch/Rolkeuz, 18. Mai 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: R. Knüsel

Der Gemeindegeschreiber: R. Barmettler

KOSTENVERTEILUNG (Gemäss Vereinbarung der gemeindlichen Finanzvorsteher vom 17.3.1993)

Gemeinden	nach DGVE		nach Einwohner pro Einwohner 9.6568		Total	Abtretung jetzig. Konfiskatstellen	Kostenanteil
	% Anteil DGVE	Fr.	Einwohner	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zug	5,225	44'412.50	21'896	211'447.40	255'859.90	94'840.00	161'019.90
Oberägeri	9,889	84'056.50	4'105	39'641.60	123'698.10		123'698.10
Unterägeri	7,031	59'763.50	6'400	61'804.10	121'567.60		121'567.60
Menzingen	14,544	123'624.00	3'974	38'376.50	162'000.50		162'000.50
Baar	13,144	111'724.00	16'501	159'348.40	271'072.40	66'960.00	204'112.40
Cham	11,405	96'942.50	11'659	112'589.80	209'532.30		209'532.30
Hünenberg	16,740	142'290.00	6'124	59'138.80	201'428.80		201'428.80
Steinhausen	2,449	20'816.50	7'280	70'302.20	91'118.70	28'220.00	62'898.70
Risch	9,602	81'617.00	5'618	54'252.40	135'869.40		135'869.40
Walchwil	5,530	47'005.00	2'782	26'865.50	73'870.50	9'980.00	63'890.50
Neuheim	4,441	37'748.50	1'681	16'233.30	53'981.80		53'981.80
	100.00 %	850'000.00	88'020	850'000.00	1'700'000.00	200'000.00	1'500'000.00

Genehmigung des Projektkreditkredites für die Erweiterung der Schulanlage

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Um die künftige Entwicklung im Schulraumbedarf abzuklären, hat der Gemeinderat im Jahr 1991 eine Kommission eingesetzt. Die Kommission "Schulraumplanung 2000" stellte fest, dass verschiedene Faktoren den Schulraumbedarf beeinflussen:

Es sind dies:

Wohnbautätigkeit

Aufgrund der Ortsplanung und der Kernzonenplanung sowie dem nahezu gesättigten Bedarf an Industrie und Gewerbebauten, ist anzunehmen, dass vermehrt im Wohnbau-Sektor investiert wird.

Geburtsrate

Laut Bevölkerungsstatistik ist damit zu rechnen, dass bis zum Schuljahr 98/99 in Rotkreuz vereinzelt Primarklassen vierfach geführt werden müssen.

Schulgesetz

Bei einer Einführung des schulfreien Samstagtages würde der Raumbedarf an Fachzimmern der Primarschule und an Zimmern für die Musikschule ansteigen.

Lehrplanänderungen

Die Auswirkung "gleiche Ausbildung für Knaben und Mädchen" wird ab 1993/97 besonders bei Werkräumen ein Mehrbedarf erfordern.

Musikschule

Schon im Schlussbericht der Planungskommission 1982 ist erwähnt, dass die Bedürfnisse der Musikschule nicht berücksichtigt seien. Es ist daher naheliegend, diese in der künftigen Planung miteinzubeziehen, da die Musikschule heute in neun verschiedenen Gebäuden untergebracht ist.

KOSTENVERTEILUNG

Es ist bekannt, dass der vor rund dreissig Jahren erbaute Singsaal erhebliche Mängel aufweist. Um die Sicherheit zu gewährleisten mussten bereits statische Absicherungen vorgenommen werden.

Aufgrund eines im Jahre 1991 erstellten Gutachtens, in welchem auch die Kosten zwischen Sanierung und Neubau verglichen worden sind, hat der Gemeinderat den Abbruch des Singsaals beschlossen.

Im Sommer 1992 wurde beim Schulhaus 2 abgeklärt, ob allenfalls eine Aufstockung möglich wäre. Das Ingenieurbüro Wisner und Gwerder kam zum Ergebnis, dass dies möglich wäre.

Anhand eines fundierten Berichtes der "Kommission Schule 2000" wird beabsichtigt, im Schulhaus 1 Einzel- und Gruppenräume für den Instrumentalunterricht der Musikschule einzurichten.

Realisierung von Schulräumen mit notwendigen Werk- und Nebenräumen von insgesamt 14 Raumeinheiten à 72 m².

Pausenplatzgestaltung und Überdachung der Zugänge zu den Schulhäusern 2 und 3.

Um eine optimale Lösung zu erhalten ist an fünf Architekten ein Studienauftrag erteilt worden. Der Studienauftrag ist am 15. Februar 1993 gestartet worden. Am 14. resp. 28. Mai 1993 erfolgt die Eingabe der Pläne resp. Modelle. Am 22. Juni 1993 findet die entsprechende Jürerung statt. Zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung ist die Jürerung abgeschlossen. Damit der Verfasser des ausgewählten Projektes mit der Weiterbearbeitung beauftragt werden kann, ist ein Projektkredit von Fr. 290'000 -- einzuholen. Es ist vorgesehen, im Dezember 1993 den Baukredit der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der Genehmigung des Projektkreditkredites kann ohne Verzögerung die Erweiterung und Optimierung der Schulanlage vorangetrieben werden.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung aufgrund der erwählten Ausschüsse den

ANTRAG:

Es sei

für die Erweiterung der Schulanlage Rotkreuz ein Projektkredit von Fr. 290'000. -- z. L. der Investitionsrechnung zu bewilligen.

Risch/Rotkreuz, 18. Mai 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: R. Knusel

Der Gemeindevorsitzende: R. Barmettler

Bericht und Antrag des Gemeinderates

Angesichts der auch in der Gemeinde Risch herrschenden Knappheit auf dem Wohnungsmarkt wurde im Januar 1990 eine Freie Baugenossenschaft Risch-Rotkreuz begründet. Diese Genossenschaft bezweckt die Beschaffung von preisgünstigen Wohnungen sowie den Bau und Erwerb von Wohnhäusern oder Wohnungen unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht. Trotz verschiedener Bemühungen ist es der Genossenschaft in den vergangenen drei Jahren nicht gelungen, geeignete Bauparzellen oder zweckentsprechende Wohnbauten zu erwerben. Die Freie Baugenossenschaft teilt nun mit Schreiben vom 5. März 1993 dem Gemeinderat mit, dass heute die Möglichkeit bestehe, von der Firma Interapp AG, 22 Wohnungen im noch zu erstellenden Mehrfamilienhaus an der Waldeggstrasse 32/34 in Rotkreuz zu erwerben. Es handelt sich dabei um 8 x 2 1/2, 8 x 3 1/2, 4 x 4 1/2 und 2 x 5 1/2 Wohnungen. Sämtliche Wohnungen, die als Stockwerkeigentumseinheiten übernommen würden, seien WEG-konform und somit auch im Preis vernünftig. Gemäss Vortragsentwurf beträgt der Kaufpreis für die 22 Wohnungen mit 22 Tiefgarageplätzen Fr. 7'536'000.--. Für den Kauf dieser Wohnungen hat die Freie Baugenossenschaft Eigenmittel von mindestens 5 % aufzubringen. Ebenfalls sollte der Genossenschaft ein gewisses Betriebskapital zur Verfügung stehen.

Durch die am 18. Juni 1990 erheblich erklärte Motion der CVP hat der Gemeinderat einen Auftrag, den Wohnungsbau zu fördern. Obwohl die Gemeinde die Erstellung von Alterswohnungen gefördert und die 60 preisgünstigen Wohnungen im Hof an der Bupnaserstrasse erworben hat, ist der Gemeinderat der Auffassung, dass die Initiative einer Baugenossenschaft, die ebenfalls preisgünstige Wohnungen zur Verfügung stellen möchte, unterstützungswürdig erscheint.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung die

11
12
13
14
15

1. der "Freien Baugenossenschaft Risch-Rotkreuz" für die Verwirklichung von preisgünstigen Wohnungen ein einmaliger Beitrag von Fr. 225'000.-- als Starthilfe, zur Verwendung als Betriebs- und Eigenkapital, zulasten der Investitionsrechnung, zur Verfügung zu stellen. Der Betrag sei mit der ersten Zahlungsverpflichtung der Genossenschaft für ein konkretes Wohnbauprojekt zur Auszahlung fällig.
2. die am 18. Juni 1990 erheblich erklärte Motion der Christlich Demokratischen Volkspartei damit als erfüllt abzuschreiben.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: R. Krüsel

Der Gemeindeschreiber: R. Barneitler

Leisten Sie sich Ihren Privat-Chauffeur!

Linie 41 Rotkreuz-Buonas-Risch

- Wir chauffieren Sie täglich 11 x nach Buonas und 8 x nach Risch.

Linie 61 Rotkreuz-Cham-Steinhausen-Baar

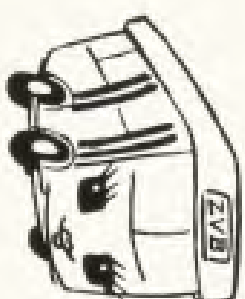
- Ihre Verbindung von Rotkreuz via Steinhausen nach Baar; täglich 37 x.
- Neu** - Auf dem Streckenabschnitt Rotkreuz - Cham morgens und abends im 15 Minuten-Takt und am Samstag durchgehender 30 Minuten-Takt.

Ihre nächste Verkaufsstelle:

Rotkreuz:	Billettschalter SBB Zuger Kantonalbank Coop Zentralschweiz Konditorei Schöngrund	Buonas:	Raiffeisenbank Risch
------------------	---	----------------	----------------------

ZUGER NACHTEXPRESS Wenn nichts mehr fährt...

Seit dem 30. April 1993 verkehrt der ZUGER NACHTEXPRESS in der Nacht vom Freitag auf den Samstag und vom Samstag auf den Sonntag je um 00.40 Uhr und 01.40 Uhr ab Bahnhof Zug in alle Zuger Gemeinden.



Verlangen Sie umgehend mehr Informationen über Ihren Privat-Chauffeur.
(042 26 24 25)

Zugerland Verkehrsbetriebe - Ihre Linie